

Vergesellschaftungsformen des Meliorats und des Handwerks in den Städten des bayerisch-österreichischen Raumes

VON WILHELM STÖRMER

Hans Patze zum 65. Geburtstag

Die Diskussion um Anfänge der Stadtentwicklung und Grundprobleme der politischen Ordnung im früh- und hochmittelalterlichen Bayern hat sich gerade seit den Nachkriegsjahrzehnten in einer erfreulichen Breite und Vielschichtigkeit entwickelt. Das Problem der frühstädtischen Gesellschaften und Zünfte freilich ist gerade in Bayern seit vielen Jahrzehnten kaum mehr angesprochen worden. Die Forschungen der letzten 20 Jahre haben zwar die Grundlinien der politischen Geschichte wie der wirtschafts-, rechts- und verfassungsgeschichtlichen Stellung der Städte des bayerisch-österreichischen Raumes in vieler Hinsicht geklärt¹⁾, doch ist auch die Sozialgeschichte der bayerischen Städte bisher noch stark im Rahmen des rechtsgeschichtlichen Begriffs- und Wortfeldes des *civis* gesehen worden. Dazu kommt besonders erschwerend die Tatsache, daß trotz einer relativ guten kirchlichen Quellenlage die Quellensituation für frühe urbane Organisationsformen in Bayern mehr als dürftig ist. Dies gilt auch für die sogenannte »Hauptstadt« Regensburg, deren Organisationsformen zudem durch

1) Es muß hier darauf verzichtet werden, einen kritischen Literaturbericht zu geben; lediglich auf einige Arbeiten sei hingewiesen, die die Forschungsdiskussion befruchtet haben: E. KLEBEL, Die Städte und Märkte des bayerischen Stammesgebiets in der Siedlungsgeschichte, in: ZBLG 12 (1939) S. 37–93; J. SYDOW, Anfänge des Städtewesens in Bayern und Österreich, in: W. RAUSCH (Hrsg.), Die Städte Mitteleuropas im 12. und 13. Jahrhundert (Beiträge zur Gesch. der Städte Mitteleuropas I) Linz 1963, S. 55–76; K. GUTKAS, Die Entwicklung des österreichischen Städtewesens im 12. und 13. Jahrhundert, in: ebenda, S. 77–91; K. BOSL, Die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg. Die Entwicklung ihres Bürgertums vom 9.–14. Jahrhundert (Abhandlungen Bayer. Akademie d. Wiss., Phil.-Hist.-Klasse NF 63) München 1966; W. VOLKERT, Das spätmittelalterliche Städtewesen, in: M. SPINDLER (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Geschichte II, München 1966, S. 516–528; Kl. FEHN, Die zentralörtlichen Funktionen früher Zentren in Altbayern. Wiesbaden 1970; H. KNITTLER, Städte und Märkte (Herrschaftsstruktur und Ständebildung. Beiträge zur Typologie der österreichischen Länder aus ihren mittelalterlichen Grundlagen 2) München 1973; R. BRANDL-ZIEGERT, Die Sozialstruktur der bayerischen Bischofs- und Residenzstädte Passau, Freising, Landshut und Ingolstadt, in: K. BOSL (Hrsg.), Die mittelalterliche Stadt in Bayern (Beiheft 6, Reihe B der ZBLG) München 1974, S. 18–127; M. MITTERAUER, Markt und Stadt im Mittelalter. Beiträge zur historischen Zentralitätsforschung (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 21) Stuttgart 1980.

die vielfältige Immunitäts- und Stadtherrschaftsstruktur zahlreichen »Verwerfungen« (um hier einen geologischen Begriff zu verwenden) ausgesetzt sind.

In der folgenden Skizze soll der Versuch gemacht werden, gewissermaßen zwischen den Quellen die Bezugspunkte für eine neue Reflexion über die Anfänge der städtischen Handels- und Handwerkerverbände zu erhellen und darzulegen.

1. Die Städtelandschaft

Will man die »Städtelandschaft« des Raumes des ehemaligen Stammesherzogtums Bayern (in seinen Grenzen vor 1156) in der Untersuchungszeit für unsere Fragestellung umreißen, so sollte man nicht von der Städtegründungswelle des 13. Jahrhunderts ausgehen, sondern von jenen urbanen Zentren, die schon im 12. Jahrhundert existierten und im 13. Jahrhundert bereits eine längere Entwicklung aufzuweisen hatten. Da sind zunächst vier alte, aber unterschiedlich entwickelte Bischofsstädte im altbayerischen Raum anzusprechen: Regensburg, Passau, Salzburg und Freising. Mehr in Randlage des Raumes wären noch Brixen und Eichstätt zu nennen. Der bayerische Geschichtsatlas²⁾ verzeichnet innerhalb des heutigen Altbayern folgende Städte, die vor dem 13. Jahrhundert gegründet worden sind: die genannten Bischofsstädte, darüber hinaus München, Laufen (1041), Burghausen (ca. 1130), Mühldorf (ca. 1190), Neuburg/Donau, Kelheim (1181), Nabburg³⁾. Alle diese Städte liegen an schiffbaren Flüssen. Nimmt man die 15 Märkte noch hinzu, die für die gleiche Zeit bezeugt sind (Altenmarkt bei Neumarkt-St. Veit, Altenmarkt bei Cham, Altenmarkt bei Trostberg, Altenstadt bei Schongau, Amberg, Beilngries, Bogen, Cham, Deggendorf, Hemau, Hengersberg, Lauterhofen, Oberföhring bei München, Pfaffenhofen, Straubing), so tritt zwar nördlich der Donau stärker auch der flußfernere Binnenraum in Erscheinung, doch gilt dies kaum für das heutige Ober- und Niederbayern, wo die Märkte wiederum zumindest an kleinen Flüssen orientiert sind und große Leerflächen auf der Karte auffallen.

Wie in Altbayern so ist auch in Österreich die Donau nicht nur Leitlinie des Fernverkehrs, sondern auch der frühen Stadtentwicklung⁴⁾. Alle wichtigen urbanen Siedlungen Ober- und Niederösterreichs des 12. Jahrhunderts liegen – mit zwei Ausnahmen (St. Pölten und Wels) – an der Donau: Linz, Enns, Ybbs, Pöchlarn, Melk, Krems, Tulln, Neuburg und Wien. Auch die

2) M. SPINDLER (Hrsg.), G. DIEPOLDER (Red.), Bayerischer Geschichtsatlas. München 1969, Karte S. 22f.

3) Auf der Karte fehlt die für das 12. Jahrhundert zweifellos wichtige Stadt Reichenhall (sie trägt hier das Signum des 13. Jahrhunderts, doch läßt sich ihre Bedeutung für das 12. Jahrhundert indirekt und direkt vielfach erschließen; dazu s. unten).

4) H. KNITTLER (wie Anm. 1); DERS., Die Wirtschaft, in: 1000 Jahre Babenberger in Österreich. Lilienfeld 1976, S. 60–71, bes. 66f. Vgl. ferner Österreichisches Städtebuch, hrsg. v. A. HOFFMANN, Bd. Oberösterreich, red. H. KNITTLER. Wien 1968. Von Bd. 4 Niederösterreich ist bisher nur der 2. Teil erschienen (Wien 1976). Herr Kollege H. Knittler/Wien hat mir wertvolle Hinweise zur österreichischen Forschungslage gegeben, wofür ich ihm bestens danke.

bedeutendsten Fernmärkte der Ostmark fanden in der Frühzeit verständlicherweise an der Donau statt, freilich nicht in den genannten urbanen Zentren, sondern in den kleinen Orten Petronell und Ardagger. Der große Fernmarkt des Traungaus und des heutigen Oberösterreich vor 1200 war Enns in unmittelbarer Nähe des antiken Lauriacum-Lorch. Diesen internationalen Fernmarkt Enns beherrschten weitgehend die Regensburger Kaufleute.

Die steirische Städtelandschaft⁵⁾, gekennzeichnet durch stufenweisen Ausbau der zentralen Orte, verfügte im 12. Jahrhundert offenbar nur über Märkte, die aber zum Teil schon recht bedeutend waren. Um 1300 zählte die neue Habsburgerherrschaft in der Steiermark zehn Städte: Marburg, Leoben, Graz, Voitsberg, Judenburg, Radkersburg, Friedberg, Fürstenfeld, Knittelfeld und Bruck an der Mur. »Von einer bewußt geplanten Städtekette, in die die steirischen Städte eingegliedert gewesen sein sollten, kann . . . nicht die Rede sein«⁶⁾. Immerhin lagen auch die steirischen Städte (und drei ehemalige Märkte des 12. Jahrhunderts) durchwegs an Plätzen, die für den damaligen Fernverkehr von Bedeutung waren, an Straßenknotenpunkten, Brücken, vor Pässen oder an der Grenze.

Die relativ große Zahl urbaner Siedlungen in Kärnten⁷⁾ hat ihre Entsprechung in der starken herrschaftlichen Zersplitterung des Landes seit dem 10./11. Jahrhundert. Gerade die Immunitätsgebiete der Kirchen (Salzburg, Gurk, Bamberg) haben hier die ältesten urbanen Siedlungen hervorgebracht: den gurkischen Ort Straßburg, der als Markt und Salzniederlage zumindest ins 12. Jahrhundert zurückreicht, die alte Marktanlage Friesach (Marktanlage seit 1016/1043), die spätestens 1180 eine bedeutende salzburgische Stadt war, und das neben Friesach zweite bedeutende Marktzentrum Kärntens im 11. Jahrhundert, Villach am Drauübergang, in der Hand des Bamberger Bischofs, sicherlich im 12. Jahrhundert mit vielen Zentralfunktionen, aber offensichtlich erst in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Stadt. Die Marktentwicklung in Kärnten ging gerade im 12. Jahrhundert von verschiedenen Herrschaftsträgern aus; kirchliche und adelig-laikale Marktgründungen hielten sich etwa die Waage. Der Landesfürst als Markt- und Stadtgründer trat erst im beginnenden 13. Jahrhundert hinzu.

In Tirol⁸⁾ reicht nur der wichtige Fernstraßen- und Brückenort Innsbruck mit seinen urbanen Anfängen ins 12. Jahrhundert zurück; 1187 ist von *forenses* und *burgenses nostri de Insprucke* die Rede, 1209 wird er als *civitas* bezeichnet. Ausdrückliches Stadtrecht erhielt

5) F. POSCH, Die Anfänge des steirischen Städtewesens (Zs. d. hist. Ver. Steiermark 59) 1968, S. 3–16; KNITTLER, Städte und Märkte, S. 64f.

6) H. EBNER, Das Städtewesen in der Steiermark am Ausgang des Mittelalters, in: W. RAUSCH (Hrsg.), Die Stadt am Ausgang des Mittelalters. Linz 1974, S. 315. Hier auch kurzer Überblick über Forschungslage und weiterführende Lit. (S. 313f.).

7) K. DINKLAGE, Die Entstehung der Kärntner Städte und Märkte (Die Kärntner Landmannschaft 10) Klagenfurt 1970, S. 92ff.; A. OGRIS, Die Bürgerschaft in den mittelalterlichen Städten Kärntens bis zum Jahre 1335. Klagenfurt 1974; KNITTLER, Städte und Märkte, S. 98ff.

8) F. HYE, Die Städte Tirols (Österr. Städtebuch) Wien 1981; O. STOLZ, Geschichte der Gerichte Deutschtirols (Abhandlungen z. Histor. Atlas der österr. Alpenländer 11) 1913, S. 83–334; KNITTLER, Städte und Märkte, S. 112ff., 119ff.

Innsbruck erst 1239 von seinem Stadtherrn Herzog Otto von Andechs-Meranien. Von den wichtigsten Städten Südtirols weist nur der Bischofssitz Brixen urbane Merkmale im 11. Jahrhundert auf; die Verkehrssiedlung Bozen dürfte sich im 12. Jahrhundert unter der Herrschaft des Bischofs von Trient zwar schon zur Stadt entwickelt haben, doch wird der Ort erst 1265 *civitas* genannt. Die Stadt Meran gehört erst dem 13. Jahrhundert an.

Die urbane Entwicklung im österreichischen Bundesland Vorarlberg⁹⁾, das ja nicht mehr zum bayerischen Herzogs- und Sprachraum gehört, setzt ohnedies erst im 13. Jahrhundert mit der Gründung von Feldkirch und Bregenz ein. Der kurze Überblick macht deutlich, daß der Schwerpunkt der frühen Stadtentwicklung im Bereich des ehemaligen sogenannten jüngeren bayerischen Stammesherzogtums eindeutig nördlich der Alpen, und zwar vornehmlich an der Donau liegt. Diesem Raum werden wir uns auch in der Folge primär zuwenden müssen.

2. *coniurationes, communitates, societates*

Die bei weitem bedeutendste Stadt des ehemaligen Stammesherzogtums Bayern war bis weit ins 13., ja 14. Jahrhundert Regensburg. Durch ihre alte und vielschichtige Entwicklung sind aber die urbanen Verhältnisse relativ kompliziert, so daß wir gut tun, zunächst mit einfacheren Strukturen zu beginnen. Wir wollen uns daher erst München zuwenden, um Vorüberlegungen für unsere Thematik anstellen zu können. Bekanntlich hat Heinrich der Löwe kurz nach seiner Einsetzung als bayerischer Herzog den Markt München angelegt oder entscheidend regeneriert. Vermutlich im Herbst 1157 ließ er die freisingische Isarbrücke bei Föhring zerstören, Markt-, Münz- und Zollstätte sowie die Brücke bzw. Straße wenige Kilometer stromaufwärts nach München verlegen¹⁰⁾.

9) FR. BALTZAREK, J. PRADEL, R. SANDGRUBER, *Die Städte Vorarlbergs* (Österr. Städtebuch 3) Wien 1973.

10) Vgl. jetzt M. SCHATTENHOFER, *Die Anfänge Münchens*, in: K. BOSL (Hrsg.), *Abensberger – Vorträge 1977* (ZBLG Beiheft 9, Reihe B) München 1978, S. 7–28; K. JORDAN, *Heinrich der Löwe*. München 1959; A. KRAUS, *Heinrich der Löwe und Bayern*, in: W.-D. MOHRMANN (Hrsg.), *Heinrich der Löwe*. Göttingen 1980, S. 151–214. Für die Planung und Anlegung eines Marktes, mit dem ja auch Straßenregelungen verbunden sind, ist der Zeitraum von Heinrichs Herzogserhebung 1156 bzw. gar seines ersten längeren Herzogaufenthalts in Bayern 1157 bis zum Augsburger Schied (1158, Juni 14) eine außerordentlich kurze Zeit. Es bleibt zu überlegen, ob nicht doch schon Heinrichs Vater Herzog Heinrich der Stolze Vorarbeit bezüglich des Marktes München geleistet hat. Mir scheint, daß das Privileg König Konrads III. von 1140, Mai 3 (MGD K. III, 46) für die Freisinger Kirche (und auf Bitten Bischof Ottos I. von Freising!), das unter anderem bestimmt, daß der Bischof allein das Münzrecht besitze und daß außer den bereits von seinen Vorgängern bestätigten Märkten kein neuer Markt *in episcopatu* errichtet werden dürfe, für diese Vermutung spricht. Vgl. E. PITZER, *Der Föhringer Streit im Lichte des Rechts und der Politik*, in: 25. Sammelblatt d. Histor. Ver. Freising (1965), S. 17–66. Zur weitgehend neuen Straßenorientierung und Schaffung eines neuen Straßennetzes im Zusammenhang mit der Gründung Münchens s. A. SANDBERGER, *Römisches Straßensystem und baierische Siedlung im Osten von München*, in: *Aus Bayerns Frühzeit*, FS Friedrich Wagner (Schriftenreihe z. Bayer. Landesgeschichte Bd. 2) München 1962, S. 287–292, bes. Karte im Anhang; P. FRIED, *Die Stadt Landsberg am Lech in der Städtellandschaft des frühen bayerischen Territorialstaats*, in: ZBLG 32 (1969) S. 68–103, bes. 82ff., 97ff.

Die zahlreichen Hypothesen um die Entstehung Münchens an der wichtigen Salzhandelsstraße lassen sich bislang nicht beweisen. Fest steht aber, daß sich dieser Platz in rapid kurzer Zeit erstaunlich entwickelte, wobei unklar ist, ob sich Heinrich der Löwe in der Folgezeit dieser Neugründung entscheidend annehmen konnte. Bekannt ist, daß auf die Klage Bischof Ottos von Freising hin die Streitsache 1158 auf den Hoftag Kaiser Friedrich Barbarossas gebracht wurde und daß der Kaiser einen Vergleich erreichte: im sogenannten Augsburger Schied wurde dem Bischof ein Drittel des Münchener Marktzolls zugesprochen¹¹⁾.

Nachdem der Löwe im Jahre 1180, also 22 Jahre später, seiner Lehen für verlustig erklärt worden war, trug der Freisinger Bischof Albert I. die Föhring-Münchener Angelegenheit erneut vor den Kaiser. Dieser entschied in Regensburg – nicht ohne das Zutun des Bischofs –: die vermessene Tat Heinrichs des Löwen – die Gründung Münchens – wird unwirksam gemacht, die Verlegung des Marktes wird widerrufen, der Bischof erhält Markt und Brücke in Föhring zurück¹²⁾. Dieser Regensburger Schied ist aber ganz offensichtlich nie realisiert worden.

Bisher begnügte sich die Forschung mit dieser lapidaren Feststellung. Die Frage muß aber gestellt werden, weshalb der Regensburger Schied von 1180 nicht durchgeführt worden ist. Daß die Quellen über einen Marktwechsel von München nach Föhring fast völlig schweigen, wird man nur so erklären können, daß es der Bischof nicht zu einem offenen Konflikt kommen ließ. Bezeichnenderweise melden gerade und allein die Annalen des (dem Bischof von Freising unterstellten) Prämonstratenserklosters Schäftlarn, das bereits enge Wirtschaftsbeziehungen zum nahen München hatte, in lapidarer Kürze zum Jahr 1180: »dux Heinricus ducatu privatur, Otto maior palatinus loco eius dux constituitur. Munichen destruitur, Feringen reedificatur«¹³⁾. Daraus wird ersichtlich, daß der Bischof offensichtlich zunächst die Marktverlegung versucht hat. Tatsächlich scheiterte er aber mit diesem Plan.

Hartnäckigster und letztlich siegreicher Gegner des Freisinger Bischofs müssen die cives der Stadt München gewesen sein. Hier stellt sich m. E. die Frage nach einer *coniuratio*, freilich in einem etwas anderen Sinn und Zusammenhang als bei H. Planitz¹⁴⁾. Bei allen Inponderabilien läßt sich die Tatsache der Nichtdurchführung des Regensburger Spruchs m. E. nur so erklären,

11) 1158, Juni 14, Augsburg: MGD F. I 218. Mit den Anfängen Münchens beschäftigen sich zahlreiche Untersuchungen, die z. T. recht gegensätzliche Hypothesen aufstellen. Vgl. etwa R. SCHAFFER, An der Wiege Münchens. München 1950; DERS., Die Frühgeschichte Münchens, in: ZBLG 21 (1958) S. 185–263; neuerdings SCHATTHOFER, Die Anfänge Münchens, S. 7–28.

12) P. DIRR, Denkmäler des Münchner Stadtrechts 1. Bd. 1158–1403 (Bayer. Rechtsquellen 1) München 1934, nr. 2. Die Widerrufung des Augsburger Schieds geschah bereits zwei Monate vor der Einsetzung Ottos von Wittelsbach als bayerischer Herzog. Otto von Wittelsbach war als Pfalzgraf anwesend.

13) Annales Scheftlarienses maiores, ed. Ph. Jaffé, MGH SS 17, 1861, S. 337. Daß die Zerstörung Münchens und Rückverlegung des Marktes nach Föhring zunächst mit allen Mitteln vom Freisinger Bischof versucht wurde, beweist der Eintrag in den Schäftlarn Annalen. Der Schäftlarn Annalist, gewissermaßen als Nachbar Münchens, ist hier durchaus ernst zu nehmen.

14) H. PLANITZ, Die deutsche Stadt im Mittelalter. Wien, Köln, Graz 1973³.

daß die Münchener *cives*¹⁵⁾, die seit rund 20 Jahren im Verein mit Herzog Heinrich dem Löwen den führenden Markt offensichtlich schon mit dem entscheidenden Stapelrecht aufgebaut hatten, und die demgemäß nun alles zu verlieren, aber bestenfalls wenig zu gewinnen hatten, mit Hilfe einer Schwureinung und promissorischem Eid zu einer politisch wirksamen Macht wurden. Die Bürger, wohl primär die Fernhändler, müssen den Bischof zu einer anderen als der Regensburger Lösung gezwungen haben. Aus zwei Urkunden der Jahre 1231 und 1237 ist ersichtlich¹⁶⁾, daß nun der Freisinger Bischof Stadtherr Münchens war, ob der einzige, das mag dahingestellt sein¹⁷⁾. Eine rechtliche Grundlage für diese Stadtherrschaft wird aus den Quellen nicht erkennbar. Die Lösung ergibt sich aber m. E., wenn man annimmt, daß ein regelrechter Vertrag zwischen der *coniuratio* der Münchener *cives* und dem Bischof abgeschlossen wurde. Durch diesen Vertrag könnte dann auch die *coniuratio* der Münchener Bürger aufgelöst worden sein. Sie wird jedenfalls in den Quellen nirgends sichtbar.

Um fast die gleiche Zeit begegnen wir einer ähnlichen Situation in Reichenhall. 1169 hatte sich Herzog Heinrich der Löwe offensichtlich bereits die Hallgrafschaft zusprechen lassen¹⁸⁾; ob er dadurch auch zum alleinigen Stadtherrn der Salinenstadt Reichenhall wurde, ist bislang nicht erweisbar. Die lukrative Hallgrafschaft übernahm 1180 der neue Herzog Otto von Wittelsbach und 1183 dessen Sohn Ludwig. Die reiche Salinenstadt scheint indes weitgehend ihre eigenen Wege gegangen zu sein, und zwar in einer Art und Weise, daß man annehmen darf, Reichenhall sei damals im Rupertiwinkel und Salzburger Vorland mächtiger als der Herzog gewesen. Die Konflikte brachen aus, als neue Salinen in der weiteren Umgebung Reichenhalls eröffnet wurden¹⁹⁾. Zunächst errichtete das Augustinerchorherrenstift Berchtesgaden eine neue Saline im Tuval (Berchtesgadener Land). Schon 1190/91 setzten sich die *burgenses* bzw. *cives*

15) Aus den Quellen des 12./13. Jahrhunderts geht deutlich eine sehr aktive Münchner Kaufleuteschicht hervor. Sie muß es gewesen sein, die hier überaus aktiv wurde. Vgl. die Quellensammlung bei SCHAFFER, An der Wiege Münchens, S. 76ff. nrr. 8, 9, 10, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 22, 25, 27, 29, 31 usw.

16) DIRR, Denkmäler, nrr. 3, 4, vgl. nr. 5.

17) Offensichtlich hatte sich der Wittelsbacher als Herzog, d. h. auch als Rechtsvertreter des Kaisers, schon vorher wichtige Positionen in München verschafft. Vgl. dazu SCHAFFER, An der Wiege Münchens, S. 110ff. nrr. 20, 21, 23, 26.

18) R. HILDEBRAND, Studien über die Monarchie Heinrichs des Löwen. Phil. Diss. Berlin 1931, S. 37ff.; JORDAN, Heinrich der Löwe, S. 155. Vgl. die Parallelerscheinung der Einziehung der Gft. Burghausen: F. TYROLLER, Burghausen in der Grafenzeit, in: Burghäuser Geschichtsblätter 28 (1960) S. 40ff.; KRAUS, S. 183, 208f.

19) Zu den Reichenhaller Vorgängern im letzten Jahrzehnt des 12. Jhs. s. H. KLEIN, Zur ältesten Geschichte der Salinen Hallein und Reichenhall, in: VSWG 38 (1951) S. 319ff.; H. VOGEL, Geschichte von Bad Reichenhall, in: Oberbayer. Archiv 94 (1971); W. SCHÖFFEL, Artikel Reichenhall, in: Bayer. Städtebuch 2, hrsg. v. E. KEYSER u. H. STOOB. Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1974, S. 86-94; H. WANDERWITZ, Die frühen wittelsbachischen Herzöge und das bayerische Salzwesen (1180-1347), in: Wittelsbach und Bayern I. München 1980, S. 338-348; K. BOSL, Forsthoheit als Grundlage der Landeshoheit in Bayern, in: K. BOSL (Hrsg.), Zur Geschichte der Bayern. Darmstadt 1965, S. 443-505; U. DIRLMEIER, Mittelalterliche Hoheitsträger im wirtschaftlichen Wettbewerb (VSWG Beiheft 51) 1966, S. 99ff.

Reichenhalls gegen diese Konkurrenzgründung zur Wehr. Daß der Herzog hier nicht schlechthin das Sagen hatte, ergibt sich daraus, daß er in diesem Streit vermittelte. Wenige Jahre später, 1193/94, zogen die *cives Hallenses* auf den Konkurrenzsalinenberg Tuval, um die stiftische Saline zu beseitigen. In der Folge wandte sich das Chorherrenstift Berchtesgaden an den Kaiser, der die Bürger (*cives*) Reichenhalls aufforderte, die Berchtesgadener Salzbergwerke unbehelligt zu lassen. Der Kaiser ermahnte ganz besonders den *iudex* Karl, Berchtesgaden gerecht zu behandeln. Dieser Reichenhaller *iudex*, der bereits in dem herzoglichen Vermittlungsversuch 1191 eine Rolle gespielt hatte, muß wohl der Sprecher der Reichenhaller *cives* gewesen sein. Daß sowohl der Herzog als auch der Kaiser mit dem *iudex* verhandeln bzw. ihn ermahnen mußten, zeigt deutlich, daß hier bereits ein Emanzipationsprozeß des stadtherrlichen Amtsträgers sich vollzogen hat; der Sachverhalt zeigt aber auch, daß sich der Reichenhaller *iudex* mit den Reichenhaller *cives* solidarisiert hat.

Die folgenden Ereignisse machen noch deutlicher, daß sich die Reichenhaller *cives* in jenen Jahren bereits zu einer Art Schwureinung formiert hatten. 1194/95 griffen sie eine weitere Konkurrenzsaline an, die des Salzburger Klosters St. Peter in Hallein, an der auch der Erzbischof beteiligt war. Das hatte zur Folge, daß Kaiser Heinrich VI. den Erzbischof beauftragte, die Interessen sowohl des St. Peter-Klosters als auch des Stifts Berchtesgaden zu schützen. Erst dieser kaiserliche Befehl wirkte. Ja, gestützt auf den kaiserlichen Auftrag konnte 1196 Erzbischof Adalbert von Salzburg zum entscheidenden Schlag ausholen, die Stadt Reichenhall »zerstören« und eine erzbischöfliche Hallburg oberhalb der reichen Salinenstadt errichten. Durch diese rigide Politik hatte Erzbischof Adalbert innerhalb von drei Jahren die gesamte Salzproduktion im Raume Reichenhall–Tuval–Hallein in seine Hand gebracht. Eigenartigerweise reagieren weder der Herzog noch der Kaiser auf diese erzbischöfliche Handlungsweise. Da in der Folgezeit zwei Richter in der Stadt Reichenhall sichtbar werden, ist zu vermuten, daß die Gerichtsrechte geteilt (Herzog und Erzbischof) wurden und die Macht der eigenwilligen Siedeherrn – denn sie waren sicherlich der Kern der *cives* – gebrochen wurde. 1208–1218 konnte der Herzog schließlich alle Rechte über Reichenhall an sich ziehen. Wie offenbar in München konnte die Bürgerschaft Reichenhalls im letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts die labilen Herrschaftsverhältnisse zwischen mehreren Machträgern nutzen, um ihre eigenen Wirtschaftsinteressen durchzusetzen, freilich nur bis 1196. Aber dieser ein halbes Jahrzehnt währende bürgerliche Akt ist kaum anders verständlich als durch eine *gewillkürte* Schwureinung der finanzmächtigen *cives* der Salinenstadt.

Es stellt sich die Frage, ob die politische Macht der Reichenhaller *cives* über die finanzielle Basis hinaus nicht noch andere Ursachen haben konnte. Tatsächlich begegnen schon fast 200 Jahre vorher *communitates* in engstem Zusammenhang mit der Reichenhaller Salzproduktion. Am 2. November 1007 schenkte König Heinrich II. dem von ihm soeben gegründeten Bistum Bamberg seine Besitzungen zu Reichenhall²⁰⁾. Diese *bona atque predia* werden in der Urkunde genauer spezifiziert. Er schenkte u. a. Hof- und Pfannstätten (*cortilicis sive*

20) MGH DH II nr. 157.

patellarum locis, quae vulgariter phansteti vocantur), schließlich aber auch *communitates*. E. v. Guttenberg²¹⁾ hat diese *communitates* als Gemeindeanteile interpretiert. Ich hege Zweifel an der Richtigkeit dieser Interpretation. Eher würde ich an ein gewisses Verfügungsrecht oder Weisungsrecht über die *communitates* der Salzhersteller und Salzvertriebsleute denken. Aber auch die Guttenberg'sche Interpretation setzt ja eine Gemeinde voraus. An einer solchen alten Gemeinde der Salzhersteller und Salzvertriebsleute kann um so weniger gezweifelt werden, als tatsächlich unmittelbar neben Reichenhall der Ort (Bayerisch-) Gmain liegt. Der alte romanische Name dieses Ortes hieß zwar *Mona*, doch ist zu fragen, ob es sich hier nicht um eine Abschleifung des Wortes *communitas* handeln kann.

Die *communitas* der *Salinarii* von Reichenhall spielt in der Tat schon im 10. Jahrhundert eine außerordentlich wichtige Rolle im Rahmen des gesamten sogenannten jüngeren Stammesherzogtums Bayern. 935 ließ nämlich Herzog Arnulf, nachdem er seinem ältesten Sohn Eberhard die Nachfolge übertragen hatte, diesem als seinem designierten Nachfolger von den *Salinarii* eigens huldigen²²⁾. Die *Annales Iuvavenses Maximi* berichten lapidar: *Eidem Eparhardo Arnulfus dux pater eius regnum Baiuvariorum concessit regendum post se et XI^{mo} kal. Augusti veniebat ad Salinam simulque cum eo Udalpertus archiepiscopus, et fidelitatem iuraverunt ei Salinarii cuncti tam nobiles quam ignobiles viri.*

Schon H. Bresslau²³⁾ hat in der Formulierung »*fidelitatem iuraverunt ei Salinarii cuncti*« einen herausragenden Vorgang gesehen, der den in der Königsdesignations des 10. Jahrhunderts üblichen Akt übertreffe. Natürlich wird man mit Riezler²⁴⁾ argumentieren können, Herzog Arnulf habe sich mit seinem Sohn auf einer Huldigungsreise durch ganz Bayern befunden und der Treueschwur sei zufällig nur aus Reichenhall überliefert. Andererseits wird man dann gleich fragen müssen, weshalb dieser Akt nicht aus Salzburg selbst überliefert ist, sondern nur aus Reichenhall, wo auch bezeichnenderweise der Salzburger Erzbischof anwesend war. Auch wenn es nicht bei der vereinzelt erwähnten Huldigung in Reichenhall geblieben sein sollte, wird doch die eminente Bedeutung des Reichenhaller Aktes in der Quelle deutlich sichtbar.

Die Quelle sagt nicht, daß der *populus Baiuvariorum* dem designierten Nachfolger huldigte – das war offensichtlich dem Schreiber selbstverständlich. Der Reichenhaller Akt muß also für Arnulf und seinen Sohn außerordentlich wichtig gewesen sein: man holte die Zustimmung der finanziell Mächtigsten im Lande, und zwar einer gesellschaftlich heterogenen Gruppe²⁵⁾

21) E. Frhr. v. GUTTENBERG, Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg. Würzburg 1932, S. 28, nr. 45.

22) K. REINDEL, Die bayerischen Luitpoldinger 893–989. Sammlung und Erläuterung der Quellen (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 11) München 1953, S. 170f., nr. 87.

23) H. BRESLAU, Die ältere Salzburger Annalistik (Abh. d. preuß. Akademie d. Wiss. Berlin, Phil.-Hist. Kl. nr. 2) 1923, S. 60.

24) S. RIEZLER, Geschichte Bayerns I1 (bis 995) Gotha 1927², S. 526.

25) Vgl. O. G. OEXLE, Die mittelalterlichen Gilden: Ihr Selbstdeutung und ihr Beitrag zur Formung sozialer Strukturen, in: Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters (Miscellanea Mediaevalia 12/1) Berlin 1979, S. 203–226.

(*Salinarii cuncti tam nobiles quam ignobiles viri*), die sich offenbar längst aus »wirtschaftspolitischen« Erwägungen gildeartig zusammengeschlossen hatte. Die Formulierung »*Salinarii cuncti*« scheint mir ebenfalls darauf hinzuweisen, daß nicht die *Salinarii* einzeln die Treue schworen, sondern als gildeartiger Verband. Da die Reichenhaller Salzproduktion vor dem ausgehenden 12. Jahrhundert weitgehend konkurrenzlos in ganz Süddeutschland war, werden die *Salinarii* auch jener Verband gewesen sein, der das Vertriebssystem bis über Bayern hinaus regelte. Schon daraus ergibt sich die Wichtigkeit des Reichenhaller Treueschwurs, auf den der Herzog offenbar nicht verzichten konnte. Nirgends sonst finden wir in den bayerischen Quellen einen gildeartigen Verband in derartiger Eindeutigkeit wie hier in Reichenhall.

Kehren wir auf der Suche nach *communitates* und *coniurationes* wieder in das Bayern der Stauferzeit zurück. Auch in der Stadt Wien²⁶⁾, die als urbane Siedlung bereits ins 11. Jahrhundert zurückgeht, wird man um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert mit der Möglichkeit einer relativ gefestigten *coniuratio* des Handelsbürgertums rechnen müssen.

Die frühe Entwicklung Wiens wird man sich wohl ähnlich wie die Nürnbergs vorzustellen haben. Daß um 1100 in diesem Zentralort bereits zwei Kirchen und zwei Märkte, aber wohl auch eine zusätzlich befestigte Kaufmannssiedlung bestanden, weist auf seine wirtschaftliche Bedeutung hin. In Wien steht wie in Krems²⁷⁾ an der Donau schon seit dem hohen Mittelalter ein Fernhandelsgut im Mittelpunkt: der Wein. Aus der Verbindung von Weinhandel und Weinbergbesitz hatte sich hier eine reiche städtische Oberschicht besonderer Prägung ausgebildet, deren hohe Gewinne aus dem Weinhandel den Einstieg in andere lukrative Wirtschaftszweige, wie Münzprägung und Kreditgeschäft, ermöglichten. Inwieweit sie sich genossenschaftlich organisierten, steht freilich zunächst dahin.

Die anderen Wiener Handelsbranchen scheinen im 12. Jahrhundert noch relativ schwach gewesen zu sein, denn noch am Ende des 12. Jahrhunderts wurde der Wiener Außen- und Transithandel von süd- und westdeutschen Kaufleuten beherrscht. Dies zeigt zum einen der älteste Burgbautarif, der »Gäste« aus Schwaben, Regensburg, Passau, Aachen, Metz und Maastricht nennt, noch stärker aber das Privileg Leopolds V. (1192) für die in Österreich tätigen Regensburger Kaufleute, die besonders geschützt werden sollten²⁸⁾, was offensichtlich im Interesse des Geld benötigenden Herzogs lag. Wenige Jahrzehnte später aber hatte sich die Wiener Kaufmannschaft gegen diese als Eindringlinge empfundenen Fremden durchgesetzt. Es

26) K. OETTINGER, Das Werden Wiens. Wien 1951; H. PLANITZ, Das Wiener Stadtrecht und seine Quellen, in: *MIÖG* 56 (1948); H. ZATSCHKE, Handwerk und Gewerbe in Wien. Wien 1949; R. GEYER, Die mittelalterlichen Stadtrechte Wiens, in: *MIÖG* 58 (1950) S. 589ff.; J. A. TOMASCHKE, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, in: *Wiener Geschichts-Quellen*, hrsg. v. K. Weiß I 1. Wien 1877; R. PERGER, Herzog Leopold VI. von Österreich und die Stadt Wien, in: *Wiener Geschichtsblätter* 26 (1971) S. 271–285.

27) J. STROBL, Die Städte Krems und Stein im Mittelalter. 1883; O. BRUNNER, Die geschichtliche Stellung der Städte Krems und Stein, in: *Krems und Stein. Festschrift zum 950jährigen Stadtjubiläum*. Krems 1948, S. 19ff.

28) RUB I nr. 44.

scheint, daß dies nur durch eine starke genossenschaftliche Komponente möglich war. Im Stadtrechtsprivileg von 1221²⁹⁾ hieß es u. a.: Keine Bürger aus Schwaben, Regensburg oder Passau dürfen mit ihren Handelswaren nach Ungarn einreisen. Die einschneidenden Detailbestimmungen dieses Stadtprivilegs, die die Marktverhältnisse z. T. radikal änderten und das Stapelrecht für Wien sicherten, obgleich offensichtlich vorher der Stapel in Hainburg eingerichtet war, lassen sich m. E. nur erklären durch einen ganz massiven Druck der Wiener Handelsbürger. Eine derartige Geschlossenheit setzt aber wohl einen Schwurverband voraus.

Die Frage ist freilich, wie lange ein solcher »Schwurverband« hält, ob er stark situationsgebunden ist oder ob er Traditionen entwickelt. Wenn 1256 in der Landshuter Polizei- und Preisordnung Herzog Heinrichs schon im Punkt 3 »societates que vulgo dicuntur Einung« verboten werden³⁰⁾, oder 1269 auch Bürgermeister und Rat der Stadt Regensburg ein ausdrückliches Verbot der Eidgenossen erlassen³¹⁾, ebenso der Salzburger Erzbischof 1287 für die Stadt Salzburg³²⁾, so zeigt dies die Virulenz derartiger Verbandsbildungen, was immer sie im einzelnen beinhalten mögen. Es zeigt aber auch, daß der Stadtherr sie nicht hinnimmt und sie zumindest unterdrückt. Man gewinnt also eher den Eindruck einer Diskontinuität vor allem händlerischer Verbandsbildungen gerade im 13. Jahrhundert.

Dieser Sachverhalt wird wohl am deutlichsten an folgendem Beispiel, das zwar städtische Probleme, aber eine nichtbürgerliche, ja eine antibürgerliche *unitas et societas* betrifft. 1207 hatte König Philipp in seinem großen Privileg³³⁾ für Regensburg die Steuerpflicht in Regensburg auf alle Kleriker, Nichtbürger und Juden ausgedehnt, die Geschäfte treiben. Wohl aufgrund dieses Privilegs scheint die Regensburger Bürgerschaft die Geistlichkeit Regensburgs im weitesten Sinne zumindest nach 1250 erheblich zur Kasse gebeten zu haben. Gegen diese Steuerforderungen vereinigte sich am 12. Mai 1259 die Geistlichkeit zu einer *unitas et societas* gemeinsam mit dem Domkapitel, der die Konvente von St. Emmeram, Prüll, Prüfening, Ober- und Niedermünster beitraten³⁴⁾. Wie lange diese *unitas et societas* der Regensburger Geistlichkeit dauerte, welche Einzelverpflichtungen sie beinhaltete, wissen wir nicht. Da sie aber in Form eines urkundlichen Rechtsgeschäfts gegründet wurde, muß sie auch von allen Mitgliedern beeidet worden sein. Wir gehen wohl kaum fehl, wenn wir in dieser Urkunde ein Erklärungsmodell für unsere oben behandelten Beispiele München, Reichenhall, Wien und Landshut sehen.

29) Fr. BALTZAREK, Das Wiener Privileg von 1221 und die Stadtrechtsbeziehungen des 13. Jahrhunderts im Südosten, in: Wiener Gesch.-Bl. 26 (1971) S. 296–305.

30) Th. HERZOG, Landshuter Urkundenbuch I. Neustadt/Aisch 1959, nr. 65.

31) RUB I nr. 105.

32) SUB IV nr. 141.

33) RUB I nr. 48.

34) RUB I nr. 94 a–e.

3. »Ritterbürger«

1950 hat Otto Brunner in einem viel beachteten Aufsatz über das Wiener Bürgertum in Jans Enikels Fürstenbuch³⁵⁾ den Begriff »Ritterbürger« zwar nicht erstmals geprägt, aber doch dieses Phänomen als erster eingehend analysiert. Der Begriff entspricht den Quellen, denn schon um 1231 ist ein *Chunradus Svevus miles cives Wiennensis* bezeugt, ähnlich, wenn auch nicht gleichzeitig mit den Bezeichnungen miles und cives bei den Bürgern Greif (Grifo), Peruold, Wido jeweils in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts³⁶⁾. Darüber hinaus werden um diese Zeit aber bereits eine ganze Anzahl von Wiener Bürgern als domini bezeichnet³⁷⁾. O. Brunner beschreibt diese Schicht der Ritterbürger, die bei Jans Enikel und – wie bereits erwähnt – in anderen Quellen als »Herren« (domini) genannt werden, bisweilen auch als »rechte Wiener«, die in der Stadt Wien sitzen »mit hus«; er identifiziert den »Ritterbürger« mit dem im österreichischen Landrecht I auftretenden »erbbürger, der sin recht wol herpracht hat«. Darüber hinaus vermag er diese Schicht auch prosopographisch zu greifen und damit Macht, Ansehen und Selbstbewußtsein jener zu illustrieren, die als milites de Wienna in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch über Wien hinaus eine bedeutsame Rolle spielten.

Es handelt sich um eine reiche Oberschicht, deren Angehörige oft breitgestreuten Besitz (z. T. mit Wohntürmen) in der Stadt Wien, darüber hinaus aber auch in den Vororten, bisweilen sogar in weit abgelegenen Dörfern Weinberge, Lehen, Dorfgerichte, ja manchmal Burgen besaßen, in der Stadt zahlreiche Renten von Häusern, Läden und Markttischen bezogen, im Tuch- und Weinhandel tätig waren und zudem oft wichtige Ministerialenämter des Landes- und Stadtherrn übernommen hatten. »Sie sind Bürger und doch rittermäßig, viele von ihnen erwerben die Ritterwürde. Als Bürger sind sie frei, die Merkmale der Unfreiheit, die uns bei den Rittern und Knechten, ja auch bei den Landesherrn bis ins 14. Jahrhundert hinein begegnen, fallen bei ihnen weg«³⁸⁾. Über die Herkunft dieser Schicht kann auch Brunner nur Vermutungen anstellen, doch ist ihre Herkunft aus der babenbergischen Ministerialität, die in der Stadt angesetzt wurde, durchaus naheliegend.

Otto Brunner wies bereits in seiner Analyse des Wiener Ritterbürgertums auf ähnliche Phänomene in anderen österreichischen Städten der Babenberger bzw. Habsburger hin: auf Klosterneuburg bei Wien, wo es vor 1349 immerhin 12 Rittergeschlechter gab, auf Steyr und auf Krems, wo der reiche Kremser Bürger, *dominus* und Stadtrichter Gozzo (zwischen 1240 und 1290 greifbar) am Hohen Markt ein kunstvoll ausgestattetes burgartiges Haus, die sogenannte

35) O. BRUNNER, Das Wiener Bürgertum in Jans Enikels Fürstenbuch, in: MIOG 58 (1950) S. 550–574.

36) R. PERGER, Die Grundherren im mittelalterlichen Wien, Teil I, in: Jb. d. Ver. d. Gesch. d. Stadt Wien 19/20, S. 11 ff., Teil II, in: ebda. 21/22 (1965/66) S. 120 ff.; DERS., Herzog Leopold VI. von Österreich und die Stadt Wien, in: Wiener Geschichtsblätter 26 (1971) S. 271–285, bes. 282 f.

37) PERGER, Herzog Leopold VI. und d. Stadt Wien, S. 281 ff.

38) BRUNNER, Wiener Bürgertum, S. 558 f.

Gozzoburg, mit einer Hauskapelle errichtete, für die er auch einen Kaplan hielt. Brunner hat in einer früheren Untersuchung über Krems³⁹⁾ die begründete Meinung vertreten, daß die »teuristen, erberisten und reichsten Bürger« im Kremser Stadtrecht von 1305, welche nach diesen Satzungen prozeßrechtliche Vorteile in der Stadt genießen, mit jener Schicht der Kremser Ritterbürger vom Stile Gozzos in engstem Zusammenhang stehen. Auf sie bezieht sich auch – nach O. Brunner – bezeichnenderweise ein anderer Artikel des Stadtrechts, der derartigen Bürgern Lehensfähigkeit und Sendmäßigkeit zuspricht, d. h. die Befähigung, die Ritterwürde zu erlangen. Die bruderschaftliche und wohl auch in weitestem Sinne genossenschaftliche Organisation dieser Schicht hat sich freilich spät konstituiert, sofern es nicht schon andere Vorformen gab: 1330 gründete der Kremser Pfarrer Ludolf die sogenannte *Herrenzeche*, der sowohl die Priester der Pfarrei als auch die Vertreter der führenden ratsfähigen Schicht angehörten.

Die österreichische Forschung hat inzwischen in einer ganzen Reihe von Städten die Schicht der Ritterbürger entdeckt; so daß wir sie nicht nur im alten babenbergischen Österreich feststellen können, sondern auch im Kärnten der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts⁴⁰⁾, wo sie für Völkermarkt, St. Veit und Klagenfurt gesichert sind. Es sind offenbar nur die Städte der Spanheimer, die in Kärnten ein starkes Landesfürstentum errichtet hatten. Auch in der steiermärkischen Stadt Graz sind Ritterbürger feststellbar⁴¹⁾, die den Titel *dominus* tragen und ritterliche Lehen besitzen. Unter ihnen sind die Windischgräzer später sogar in den Fürstenstand aufgestiegen. Im Erzstift Salzburg konnte H. Dopsch⁴²⁾ ebenfalls die Existenz von Ritterbürgern nachweisen. Er verwies darauf, daß Stadtadel und Ritterbürger der Salzburger Städte meist eng versippt waren und Angehörige derselben Familie oft im Patriziat verschiedener Städte nachweisbar sind. Nach Dopsch sind rittermäßige Bürger nicht nur in Salzburg, sondern auch in Laufen und Reichenhall schon im 12. Jahrhundert bezeugt, wo sie als Inhaber wichtiger Wirtschaftspositionen auftreten, im 13. Jahrhundert dann in Mühlendorf und Tittmoring.

Für Regensburg und Passau, jene beiden bedeutsamen Donaustädte, die ebenfalls Bischofssitze waren und bis heute sind, sieht man bislang die Entwicklung des städtischen Meliorats im 12./13. Jahrhundert weitgehend anders. Der Gegensatz von Verwaltungspatriziat (entstanden aus der Ministerialität des Bischofs) und Handelspatriziat (entstanden aus der Fernhändler-

39) O. BRUNNER, Die geschichtliche Stellung der Städte Krems und Stein, in: Krems und Stein. Festschrift zum 950jährigen Stadtjubiläum. Krems 1948, S. 19ff.

40) A. OGRIS, Die Bürgerschaft in den mittelalterlichen Städten Kärntens bis zum Jahre 1335 (Das Kärntner Landesarchiv 4) Klagenfurt 1974, bes. S. 64–68.

41) G. M. DIENES, Die Bürger von Graz. Örtliche und soziale Herkunft (Von den Anfängen bis 1500). (Dissertation der Universität Graz 46) Graz 1979, S. 91f.

42) H. DOPSCH, Geschichte Salzburgs. Stadt und Land I. Salzburg 1981, S. 404, 46ff. Vgl. DERS., Probleme ständischer Wandlung beim Adel Österreichs, der Steiermark und Salzburg, in: J. FLECKENSTEIN (Hrsg.), Sozialgeschichte im 13. Jahrhundert, Göttingen 1977, S. 207–253.

schicht) ist für diese Städte besonders herausgearbeitet worden⁴³). Dies ist für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts keineswegs falsch, betrifft aber doch primär nur die Antinomie zwischen Bischof und der nach Autonomie strebenden führenden *cives*-Schicht der beiden Städte, die sich erst im Laufe des späteren 12. Jahrhunderts – sicherlich in beiden Fällen mit Hilfe des Königtums – verfassungsmäßig schärfer konstituieren konnte und nach Ausschaltung des Bischofs, d. h. auch seiner lokalen Funktionsträger, eben der bischöflichen Ministerialen, strebte. Für Regensburg ist im frühen 13. Jahrhundert der ausgeprägte Gegensatz zwischen Bürgerschaft – d. h. primär Handelsmeliorat – und bischöflicher Ministerialität ganz charakteristisch⁴⁴). In dieser Zeit kann von einer Emanzipation der bischöflichen Ministerialen noch nicht die Rede sein. Ja auch die unter Bischof Siegfried erscheinende *universitas civium* ist – zumindest in der Sicht Ambronns⁴⁵) – nicht etwa ein Akt bürgerlicher Verselbständigung, sondern gleichsam eine bischöfliche Stadtbehörde. Diese *universitas civium* war zweigeteilt in Angehörige der bischöflichen Ministerialität und des Handelsmeliorats. Wer zu den *meliiores* in der Stadt gehört, sagt deutlich eine Schenkung von 1233⁴⁶). Sie erfolgte nämlich *presentibus melioribus tam militibus quam civibus Ratisponensibus*. Auch das Amt des Regensburger Bürgermeisters, des *magister civitatis*, ist wohl weniger entstanden als Ausdruck bürgerlichen Strebens nach Freiheit, sondern als Versuch des Bischofs, die gesamte Stadtherrschaft durchzusetzen⁴⁷). Die *universitas civium* wurde dem vom Bischof eingesetzten *magister civitatis* unterstellt. Erst das Privileg Kaiser Friedrichs II., 1245⁴⁸) nach der politischen Kursschwenkung des Bischofs auf die Seite des Papstes entstanden, beendete die bischöfliche Stadtherrschaft zugunsten einer bürgerlichen. In der Folge wuchs auch die bischöfliche Ministerialität in den

43) K. BOSL, Die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg (wie Anm. 1), bes. S. 49–86. Für Passau: M. HEUWIESER, Die stadtrechtliche Entwicklung der Stadt Passau bis zur Stadtherrschaft der Bischöfe, in: Verhandlungen d. hist. Ver. f. Niederbayern 46 (1910), S. 5–104, hier bes. 58 pass.; BRANDL-ZIEGERT (wie Anm. 1), S. 30–49.

44) Zum Folgenden siehe neben K. Bosl bes. E. KLEBEL, Landeshoheit in und um Regensburg, in: Verhandlungen d. Hist. Ver. f. Oberpfalz u. Regensburg 90 (1940), S. 15ff.; K. O. AMBRONN, Verwaltung, Kanzlei und Urkundenwesen der Reichsstadt Regensburg im 13. Jh. (Münchner Hist. Studien, Abt. Gesch. Hilfswissensch. 6) Kallmünz 1968; DERS., Regensburg – die verlorene Hauptstadt, in: Wittelsbach und Bayern I/1, München 1980, S. 285–294. Zur Rolle des Königs und des Herzogs s. ferner: A. KRAUS, Civitas Regia. Das Bild Regensburgs in der deutschen Geschichtsschreibung des Mittelalters (Regensb. Hist. Forsch. 3) Kallmünz 1972; P. SCHMID, Regensburg. Stadt der Könige und Herzöge im Mittelalter (Regensburger Hist. Forschungen 6) Kallmünz 1977. – Nach Abschluß meines Manuskripts erschien ferner P. SCHMID, Die Anfänge der Regensburger Bürgerschaft und ihr Weg zur Stadtherrschaft, in: ZBLG 45 (1982) S. 483–539, eine wichtige Untersuchung, die das Bild K. O. Ambronns modifiziert.

45) AMBRONN, Verwaltung, S. 4ff., 18ff., 32ff., 55ff.

46) Th. RIED, Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis. Regensburg 1816, I, nr. 388; AMBRONN, Verwaltung, S. 116 nr. 13.

47) AMBRONN, Verwaltung, S. 35f., 45f. Vgl. B. RITSCHER, Die Entwicklung der Regensburger Ratsverfassung in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Struktur der Zeit von 1245–1429, I, II, in: Verh. d. Hist. Vereins f. Oberpfalz u. Regensburg 114 (1974), S. 7–126, 115 (1975) S. 7–64, hier I, S. 35ff.

48) RUB I nr. 70; Regesta imperii 3516.

bürgerlichen Bereich hinein, denn diese exklusive Gruppe ist nach 1245 in das Lager des Kaisers und damit auch des Bürgertums übergetreten.

Da die Hauptauseinandersetzungen sich zwischen Bürgern und Bischof abspielten, haben sich die Regensburger Verhältnisse des Herzogs und – wenn man von den großen Privilegien absieht – auch des Königs in den Quellen nur wenig niedergeschlagen. Trotz dieser Quellenlage wird man mit Sicherheit annehmen dürfen, daß der König, der Herzog und die Regensburger Reichsstifte in dieser so wichtigen Stadt noch in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts über eigene Ministerialen verfügten. Bekanntermaßen waren Herzog Ludwig der Kelheimer und die *cives Ratisponenses* zeitweise (bis etwa 1213) enge Verbündete im Kampf gegen den Regensburger Bischof⁴⁹⁾. All dies läßt vermuten, daß es eine vielschichtige Ministerialität in Regensburg gab, deren Angehörige zumindest teilweise in der städtischen *cives*-Schicht aufgegangen sind. Da die geistlichen wie die herzoglichen Immunitäten früh und stark reduziert wurden, werden deren ehemalige Ministerialen auch wirtschaftliche Ausweichmöglichkeiten gesucht und gefunden haben. Diese müssen in erster Linie im Bereich des Regensburger Handels gesucht werden.

Tatsächlich begegnen auch in Regensburg 1260 »Ritterbürger« des Wiener Typs. Als die Stadt Regensburg einen wenige Tage vorher mit dem Domkapitel abgeschlossenen Leibgedingsvertrag des Bürgers Hugo unter den Walchen bestätigt, wird dieser Bürger *Hugo miles concivis* genannt⁵⁰⁾; sein Vater, der *concivis* Heinrich, wird in der Urkunde ebenfalls einmal *Heinricus miles inter Latinos* bezeichnet. Die in Regensburg zunächst seltene Titulatur *dominus* für einen Bürger begegnet immerhin bereits um 1200. Der hier aufscheinende *dominus* Dietmarus⁵¹⁾, Bürger zu Regensburg, dürfte wohl mit dem in einer gleichzeitigen Urkunde genannten Dietmarus *salzherre*⁵²⁾ identisch sein.

Aus Rechtsgeschäften der Jahre 1255 und 1266 geht hervor, daß innerhalb der Bürgerschaft die *milites* scharf von den übrigen *concives*, zu denen auch der wichtige Hansgraf gehört, geschieden werden. Diese Urkunden dürften auch K. Bosl^{52a)} veranlaßt haben, Verwaltungspatriziat und Händlerpatriziat scharf zu trennen. Die Frage ist nur, ob die *milites* tatsächlich keine Handelsgeschäfte getrieben haben. Theoretisch könnte man auch das Amt des Hansgrafen dem Verwaltungspatriziat zuweisen; er aber erscheint unter den übrigen *concives*. Eine Lösung aus diesem Dilemma dürfte wohl nur aus detaillierten *prospographischen* Studien zu den Regensburger *cives* zu erwarten sein. 1281 treten schließlich die Regensburger Ritter als geschlossene Gruppe auf. Im Verein mit den Münzern und Bierbrauern vergleichen sie sich in einer Streitsache mit den Bürgern und Kaufleuten⁵³⁾.

In mancher Hinsicht ist die Passauer Entwicklung im 13. Jahrhundert durchaus mit jener

49) AMBRONN, Regensburg – die verlorene Hauptstadt, S. 290.

50) RUB I nr. 98.

51) RUB I nr. 45.

52) RUB I nr. 46.

52a) BOSL, Sozialstruktur Regensburg, S. 65f.

53) Siehe RUB I nr. 86 – nr. 103; RUB I nr. 128.

Regensburgs zu vergleichen. Wie in Regensburg stehen die bischöflichen Dienstmannen als Interessenvertreter und wohl auch schlagkräftige Truppe des Bischofs den *cives* gegenüber⁵⁴, im Gegensatz zu Regensburg währte dies in Passau freilich viel länger. Noch das Stadtrecht von 1299, nach einem offensichtlich gefährlichen Aufstand der Bürger erlassen, wurde offiziell vom Bischof nur mit Rat seines Domkapitels und seiner Ministerialen erlassen⁵⁵. Vielleicht ist es gerade die Präponderanz des Bischofs und seiner Dienstmannen in Passau, die sowohl den Emanzipationsprozeß dieser Ministerialen verhindert als auch das Begriffsfeld des *miles concivis* nicht aufkommen läßt. Trotzdem ist unübersehbar, daß in Passau wie in Regensburg der Begriff *dominus* für Bürger früh Einzug hält, der übrigens zunächst einem Mann zugebilligt wird, der den gleichen Personennamen wie der ältestbezeugte Regensburger *dominus* trägt: Dietmar. Dieser Passauer *dominus* Dietmarus trägt den kennzeichnenden Zusatz »in Purgetore«; er hatte sich unrechtmäßigerweise Zensualen des Bischofs unterworfen⁵⁶.

All dies weist durchaus auf einen *miles*-ähnlichen »Stand«. Ein weiterer bedeutender *dominus* und Passauer Bürger des endenden 12. und frühen 13. Jahrhunderts war Ulrich von Prenzing⁵⁷. Herkunftsort seiner Familie ist Prenzing im Raum Griesbach-Pfarrkirchen; ob sie mit dem dortigen Ortsadel identisch ist, bleibt fraglich. In Passau steht er in der Regel an führender Stelle unter den Zeugen aus der Reihe der *burgenses*. 1209 bezeugt er zusammen mit diesem ganz kleinen Kreis den Beschluß zur Erhöhung der Zolltarife, deren Erträge zur Stadtbefestigung verwendet werden sollten. Er ist zudem ein offensichtlich reicher Hausbesitzer, der 1209/13 der Domkirche eine Ewiggeldstiftung von seinem Haus am Neumarkt gewährt. Die Nachkommen des kleinen Kreises um Ulrich von Prenzing werden zumindest teilweise am Ende des 13. Jahrhunderts zu den *virii discreti* gezählt.

Ganz anders ist offensichtlich die Entwicklung in München. In den Urkunden des Heiliggeistspitals werden Münchner Bürger im 13. Jahrhundert nur ein einziges Mal mit »Herr« tituliert: 1279, als der Münchener Bürger Konrad Gerhard zwei Höfe im nahen Milbertshofen an das Spital schenkt, zeugen nach dem Stadtrichter (»her Perhtolt Partel, der richter von München«) die führenden Münchener Patrizier »her Sighart der Sentlinger, her Chuonrat, sin Bruoder, her Chuonrat Schrench«⁵⁸. Später wird der Herrrentitel im 13. Jahrhundert nicht mehr verwendet.

Überblickt man die gesamte bayerisch-österreichische Städtelandschaft – soweit es die Forschungssituation heute schon zuläßt –, so wird also sichtbar, daß jener von Otto Brunner zunächst nur für Wien und Krems gezeichnete Typ der »Ritterbürger« in weiten Teilen dieses großen Stammesraumes relevant ist. Unser Problem wäre freilich, ob diese »Erbbürger«,

54) K. SITTLER, Bischof und Bürgerschaft in der Stadt Passau vom 13. Jahrhundert bis zum *Laudum Bavaricum* 1535. Passau 1937, S. 13 ff.

55) A. MAIDHOF, Das Passauer Stadtrecht. Passau 1927, S. 33 ff.

56) BRANDL-ZIEGERT (wie Anm. 1) S. 35.

57) Ebenda, S. 41 ff.

58) H. VOGEL, Die Urkunden des Heiliggeistspitals in München 1250–1500 (Qu. u. Erörterungen z. bayer. Gesch. NF 16 I) München 1960, nr. 7.

»Ritterbürger« und domini im 13. Jahrhundert nur eine städtische Gesellschaftsschicht darstellen, oder bereits feste Verbände und Kultgemeinden, rituelle Speisegemeinschaften usw. bildeten. Für eine präzise Antwort sind indes die Quellen – wie wir gesehen haben – immer noch höchst unzulänglich. Die für Krems bezeugte Herrenzeche ist nicht nur erst 1330 bezeugt, ja in dieser Form überhaupt erst gegründet worden. Schwerer wiegt freilich die Frage, ob diese Herrenzeche nur den »Ritterbürgern« vorbehalten blieb, wie O. Brunner offenbar glaubte. Dieselben Fragen stellen sich bei der Regensburger Herrentrinkstube⁵⁹⁾, die noch später bezeugt ist.

Eine Ausnahme könnte unter Umständen die sogenannte »Alte Bürgerzeche« Salzburgs bilden, die 1429 als »reiche Kramer- oder Bürgerzeche« bezeichnet wird⁶⁰⁾. Freilich ist nicht bewiesen, daß sie in der Tradition der 1170 bezeugten »fraternitas civium Salisburgensium que zecha vulgo dicitur«⁶¹⁾ steht. Die aus dem 12. Jahrhundert stammenden Statuten dieser »zecha« sprechen nur religiöse Rituale an, geben also keinen exakten Aufschluß über die soziale Zusammensetzung der Mitglieder. Und falls die Tradition und Kontinuität von der zecha des 12. Jahrhunderts zur »reichen Kramer- oder Bürgerzeche« des 15. Jahrhunderts zu bejahen ist, steht dem Zusammenhang mit den »Ritterbürgern« immer noch die Bezeichnung »reiche Kramerzeche« entgegen. Das Auftreten der so auffälligen sozialen Schicht der Ritterbürger weist auf deren Abschließungstendenzen nach unten und scheint auch auf Verbandsbildungsprozesse hinzudeuten. Ob es sich um kultisch legitimierte und durch Eid bekräftigte gildeartige Verbände handelt, muß allerdings bislang völlig offen bleiben.

4. *Fraternitates*

Das Bruderschaftswesen spielt allenthalben im Spätmittelalter eine große Rolle. Obgleich meist sehr spät erst bezeugt, reichen zumindest in alten Städten die Wurzeln derartiger Bruderschaften bis ins Hochmittelalter zurück. Es wurde schon hingewiesen auf das Problem derartiger Bruderschaften bei der Kremser Herrenzeche und bei der Salzburger *fraternitas civium Salisburgensium que zecha vulgo dicitur*. Uns interessiert die letztlich schwer beantwortbare Frage, ob diese *Fraternitates* gerade in ihrem Ursprung mehr sind als nur religiöse Bruderschaften. Sicherlich wird man im Auge behalten müssen die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit, daß die Klöster den Mitgliedern ihrer *Fraternitas* eine Art Krankenversorgung geboten haben⁶²⁾.

59) W. HOFMEISTER, Der Weinhof in Regensburg, in: Verh. d. Hist. Vereins f. Oberpfalz u. Regensburg 115 (1975), S. 251 f.

60) H. KLEIN, Beiträge zur Geschichte der Stadt Salzburg im Mittelalter, in: Mitt. d. Ges. f. Salzburger Landeskunde 107 (1967), S. 125 ff. (mit weiterführenden Quellen).

61) SUB IV nrr. 404, 404 a.

62) Vgl. K. SCHMID, J. WOLLASCH, *Societas et Fraternitas*, in: Frühmittelalterliche Studien 9 (1975), S. 1–48; J. WOLLASCH, Gemeinschaftsbewußtsein und soziale Leistung im Mittelalter, in: ebda., S. 268–286; DERS., Klösterliche Gemeinschaften als Träger sozialen Lebens vor der Zeit der Städte, in: 32. Versammlung deutscher Historiker in Stuttgart (Beiheft zu GWU) Stuttgart 1979, S. 195–198.

Bezeugt ist jedenfalls, daß den Mitgliedern verschiedener Fraternitates die Bestattung durch das Kloster und im Klosterbereich, das heißt letztlich *ad sanctos*, geboten wurde. Man gewinnt den Eindruck, daß zwischen derjenigen Person, die in die Fraternitas etwa des Klosters St. Emmeram eintritt, und dem Kloster vielfältige Verbindungen bestehen, die durchaus auch wirtschaftlicher Art sein können. Wenn 1208 ein Bozener Bürger in die Gebetsbruderschaft des Klosters Weihenstephan zu Freising eintritt⁶³), so fragt man sich zunächst, weshalb er sich nicht einem naheliegenden Tiroler Kloster zuwendet. Er wird aber sicherlich seine guten Gründe für diese Entscheidung gehabt haben.

Dazu noch ein sehr informatives Beispiel aus dem St. Emmeramer Bereich. Im Traditions-kodex des Klosters begegnet 1179 ein in der russischen Fernhandelszentrale Kiew lebender Hartwich, der zur familia des Klosters St. Emmeram gehörte⁶⁴). Er überweist für das Spital des Klosters eine Summe von 18 Talenten, die ihm drei Regensburger Bürger schulden. Offensichtlich ist er recht wohlhabend und kann auf das Regensburger Geld verzichten. Freilich möchte er dafür in die Fraternitas des Klosters aufgenommen werden, ein Sachverhalt, der übrigens schon seit dem 11. Jahrhundert begegnet. Wir werden gewiß annehmen dürfen, daß dieser Hartwich Handelskontakt mit dem Kloster hatte bzw. eine Art wirtschaftlicher Vorposten St. Emmerams im Osten war. So demonstriert die Quelle mit dem Mitglied der St. Emmeramer familia in Kiew, wie lange das älteste Regensburger Kloster auch im Rußland-Fernhandel mitzuspielen versuchte. Die Regensburger Ruzarii des 12. Jahrhunderts⁶⁵) gehörten vermutlich verschiedenen klösterlichen Immunitäten an. Die Zugehörigkeit Hartwichts zur familia St. Emmerams war für ihn offenbar kaum mehr standesmindernd, sonst hätte er sich wohl die Freiheit leicht erkaufen können. Diese Zugehörigkeit zur Klosterfamilia scheint ihm im Gegenteil gewisse wirtschaftliche Vorteile geboten zu haben. Ernst Klebels^{65a}) Karte der Grundbesitzverteilung im mittelalterlichen Regensburg, die den erstaunlich dichten Besitz der Reichsstifte in allen Teilen der Stadt vorführt, illustriert indirekt auch deren wirtschaftliche Macht, an der die Kaufleute teilhaben konnten und wollten.

Die eben angesprochene fraternitas, bisweilen *societas ac fraternitas*, aber auch *societas fraternitatis* genannt, begegnet in St. Emmeram seit etwa 1020⁶⁶). Ihr gehören Adelige und

63) B. UHL, Die Traditionen des Klosters Weihenstephan (Qu. u. Erörterungen z. bayer. Gesch.) München 1972, nr. 345. Ähnlich auffallend ist, wenn sich noch 1253 ein in Regensburg wohnender Schmied (faber) Chuno mit Schwester und Brüdern (alle »Ratispone manentes«) der Freisinger Domkirche als Zensualen widmen: RUB I nr. 84.

64) Trad. Reg. nr. 926.

65) RUB I nr. 44, S. 16.

65a) Kartenbeilage zu E. KLEBEL, Regensburg in: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens (Vorträge und Forschungen IV) Sigmaringen 1970³, S. 87–104.

66) Trad. Reg. nr. 329: adel. Priester Chadalhoh (c. 1020–28; sein cognatus ist der nobilis vir Adalpert); Trad. Reg. nr. 512: Clericus Hartwich u. seine Gemahlin Lantrat (1048–60); Trad. Reg. nr. 545: Gerhoch (1045–60), ohne Titel usw. (da er Güter in Alburg b. Straubing schenkt, scheint er ein Adelliger, kein Bürger

Bürger an. Da bei den Schenkungen mit dem Ziel der *fraternitas* in der Regel auch die *sepultura* im Kloster angesprochen wird, stellt sich die Frage, ob diese *societas* nicht etwa eine gildeartige Kultgemeinde darstellt. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß schon für das 10. Jahrhundert die St. Emmeramsminne zur kultischen Verbrüderung – freilich im politischen Bereich zur Herstellung der *amicitia* – bezeugt ist⁶⁷). Mir scheint, daß gerade der Fernhändler dem hl. Emmeram seine Anliegen vorbringen und sich ihm »verloben« konnte, denn St. Emmeram wurde nicht nur auf dem Wege nach Rom gemartert, das erste Wunder, das er laut Vita bewirkte, steht ebenfalls in diesem Kontext: Ein Bayer, der von Menschenräufern gefangen und an einen Slaven verkauft wurde, fand durch die Fürbitte des hl. Emmeram wieder in seine Heimat zurück⁶⁸). Die *societas fraternitatis* des Klosters St. Emmeram hat also durchaus eine Affinität zur Mentalität des im Elend, d. h. in der Fremde lebenden Fernkaufmanns.

Bevor wir auf die Regensburger Wolfgangsbruderschaften eingehen, sei noch hingewiesen auf die Vermutung, daß auch das Regensburger Schottenkloster des Pilgerheiligen St. Jakob eine derartige *fraternitas* besaß. Das Schottenkloster hatte schon im ausgehenden 11. Jahrhundert engen Kontakt mit dem polnischen Raum⁶⁹). Der Bau der großartigen Abteikirche konnte nur erstehen, weil sowohl der Burggraf Otto als auch 16 begüterte Bürger mit großzügigen Schenkungen halfen. Mit Regensburger Fernhändlern zogen diese Schottenmönche über Böhmen und Polen nach Kiew, wo sie für die deutschen Kaufleute die Kirche St. Marien errichteten. Bezeichnenderweise nahm sich auch der deutsche König dieser Abtei St. Jakob besonders an. Da sie seit 1112 reichsunmittelbar war, dürfte sie besonders für die königlichen Fernhändler eine starke Anziehungskraft ausgeübt haben.

Das spätere Mittelalter kennt dann gleich eine Reihe von Wolfgangsbruderschaften in Regensburg, auf deren Bruderschaftsbuch (14./15. Jahrhundert) Jürgen Sydow aufmerksam

zu sein); Trad. Reg. nr. 576: Die »senatores« Berthold u. Ulrich geben Besitz für ihren verstorbenen Bruder a) pro concessione sepulture, b) pro acquirenda eidem fratri societatis inibi communione (c. 1060–68); Trad. Reg. nr. 627: nobilis homo Marcward gibt 1 Hube in Alburg (vgl. oben!) pro fraternitate nostra et pro sepultura sua et matris sue (1068–80); Trad. Reg. nr. 658: Diemar gibt 1 Gut in Mais (wohl Vilsbiburg) pro fraternitate et sepultura sua (c. 1085–90). Vielleicht sind auch die folgenden Traditionen zum Zweck einer *sepultura* zumindest teilweise in den Kontext mit der St. Emmeramer *fraternitas* zu bringen: Vgl. Trad. Reg. 208, 218, 258, 260, 288, 305, 327, 341, 349, 352, 366, 368, 503, 576, 617, 627, 646, 658, 953, 1046.

67) M. PIENDL, *Fontes Monasterii s. Emmerami* (Quellen u. Forschungen zur Geschichte des ehem. Reichsstiftes St. Emmeram in Regensburg = Thurn u. Taxis-Studien 1) Kallmünz 1961, nr. 20, S. 21; MG SS IV, 552.

68) B. BISCHOFF (Hg.), *Arbeo: Vita et passio Sancti Haimrammi Martyris*. München 1953, S. 68 ff.

69) L. HAMMERMAYER, *Die irischen Benediktiner-»Schottenklöster« in Deutschland und ihr institutioneller Zusammenschluß vom 12. bis 16. Jahrhundert*, in: *Studien u. Mitt. z. Gesch. d. Benediktiner-Ordens* 87 (1976), S. 258 ff.; W. G. WASILIEWSKY, *Kiew's Handel mit Regensburg in alter Zeit*, in: *Verh. d. Hist. Vereins f. Oberpfalz u. Regensburg* 57 (1905), S. 183–227.

gemacht und nachdrücklich hingewiesen hat⁷⁰⁾. In einem Traktat des Buches wird davon ausgegangen, daß diese Regensburger Bruderschaftsbewegung unter Bischof Wolfgang (972–994) begonnen habe »contra subitaneam mortem«. Angeblich habe der hl. Wolfgang die Zahl der Bruderschaften auf acht beschränkt entsprechend der Zahl der Stiftskirchen. Er habe ferner angeordnet, daß sie von Laien geleitet werden sollten. Wie in der St. Emmeramer *fraternitas* spielen auch hier Begräbnis und Totengedächtnis der Mitglieder eine große Rolle. Der Traktat befaßt sich sodann mit Wahl und Aufgaben des Bruderschaftsmeisters und des jeweiligen Nachmeisters, der für die einzelne Bruderschaft zuständig ist, ferner mit genauen Vorschriften für Feierlichkeiten, die leider noch nicht ediert sind. Als Verfasser des Traktats konnte J. Sydow Bruder Gebhard den Schirlinger identifizieren, der in der Mitte des 14. Jahrhunderts als Bruderschaftsmeister zu St. Emmeram bezeugt ist. Sydow führt die Entstehung der St. Wolfgangsbuderschaften aufgrund der Anniversareinträge der Quelle auf die Zeit um 1200 zurück, so daß also auch die alte *Fraternitas* St. Emmerams in einer Wolfgangsbuderschaft aufgegangen sein könnte. Auffällig ist, daß Gebhard Schirlinger in seinem Traktat betont, die Bruderschaft am Dom sei ursprünglich eine Nikolausbuderschaft gewesen. Dies könnte hinweisen auf die Reformzeit des 11. Jahrhunderts (vgl. Augustiner-Chorherrenstift St. Nikola in Passau) oder aber – wie Sydow meint – auf St. Nikolaus als Patron der Reisenden und Kaufleute. In diesem Falle könnte man durchaus eine gewisse Konkurrenz der Domimmunität annehmen mit jener St. Emmerams, um Kaufleute an sich zu ziehen. Interessanterweise findet sich hier auch die Nachricht von einer Ulrichsbuderschaft im Schottenkloster St. Jakob, die dann den Chudewanern, d. h. wohl der Zunft der wertvolles Corduan-Leder verarbeitenden Handwerker, übergeben worden sei. Dies dürfte kaum vor 1250 geschehen sein, wenn die Nachricht überhaupt ihre Richtigkeit hat. Man könnte dann von einer Einzünftung einer zunächst offenbar gesellschaftlich heterogenen Bruderschaft sprechen. Sydow stellt die Frage, ob die verschiedenen an Kirchen gebundenen Bruderschaften auch verschiedenen Herrschaftskräften (dem König, dem Herzog usw.) zuzuweisen sind. Da die Forschung diesbezüglich nicht weitergeführt wurde, muß die Antwort bislang offen bleiben. Aber auch hier dürften wohl prosopographische Studien weiterführen.

Die spärlichen Nachrichten über das Bruderschaftswesen aus der Zeit vor 1200 lassen also immerhin den Schluß zu, daß die verschiedenen kirchlichen Immunitäten Regensburgs auch eigene *Fraternitates* bildeten, die für die wirtschaftenden Regensburger Bürger keineswegs ohne Belang sein konnten. Wann, wie und inwieweit die verschiedenen Immunitäten von jener Regensburger *cives*-Schicht, die im Bereich des kaiserlichen Stadtherrn stand, assimiliert wurden, ist nur annähernd feststellbar. Jedenfalls scheint sich diese Entwicklung erst in der Stauferzeit vollzogen zu haben. Ausdruck für diesen Einschmelzungsvorgang dürfte die weitgehende »Uniformierung« der vielschichtigen *Fraternitates* zu Wolfgangsbuderschaften sein.

70) J. SYDOW, Ein Bruderschaftsbuch der Regensburger Wolfgangsbuderschaften, in: Ostbairische Grenzmarken – Pass. Jb. 9 (1967), S. 174–182.

5. Hausgenossen

Wenn in Regensburg zwischen dem 9. und dem beginnenden 13. Jahrhundert Besitzungen – in der Regel Häuser, und zwar oft in Marktnähe – von nicht weniger als 11 bayerischen Klöstern bezeugt sind⁷¹⁾ – die Regensburger Klöster sind selbstverständlich ausgenommen –, so erfordert dieser Tatbestand von uns eine Erklärung. Daß diese Klöster ebenso wie sämtliche bayerischen Bistümer⁷²⁾ in Regensburg Besitz haben, kann man zunächst erklären aus der Tatsache, daß die Nähe zur *civitas regia* und zum Herzogszentrum wichtig ist für alle geistlichen Institutionen, vor allem, wenn sie sich an Hof- und Landtagen beteiligen müssen⁷³⁾. Reichsklöster sind aber nur die früh in Regensburg hausbesitzenden Klöster. Diese Erklärung reicht offensichtlich nicht aus für den Tatbestand.

Gerade die Tatsache, daß die Marktnähe der Klosterhäuser häufig in den Quellen erwähnt wird, läßt doch darauf schließen, daß die Marktnähe von diesen Klöstern auch gesucht wurde, d. h. daß man klösterlicherseits Regensburg, *den* bayerischen Zentralort, als Absatz- und Einkaufsmarkt brauchte. Es liegt nahe, daß die Hintersassen der Klöster auch für diesen Markt zu arbeiten hatten.

Ein Modell für diesen Sachverhalt wird man bereits in einer Quelle des frühen 9. Jahrhunderts sehen müssen. Im Jahre 820 schenkt ein Siegfried, Abt von Immünster, sein ererbtes Eigentum in 10 genannten Orten an St. Emmeram zu Regensburg, nicht etwa an sein eigenes Kloster⁷⁴⁾. Martin Heinzelmann hat diese Grundherrschaft eingehend analysiert⁷⁵⁾. Er konnte zeigen, daß Abt Siegfried vom Jahre 820 bis an sein Lebensende – wenn er nicht noch weitere Besitzungen hatte – über den stattlichen Besitz von fünf Eigenkirchen und sieben Herrenhöfen mit etwa 58 abhängigen Hofstellen verfügte. Mehr als 200 abhängige Bauern Siegfrieds saßen allein außerhalb der Herrenhöfe. Dazu kam ein Schmiedebetrieb, dessen Personalumfang und Kapazität freilich von Heinzelmann überschätzt wurde. Da der Grundherrschaftskomplex Abt Siegfrieds an St. Emmeram übergeben wurde, liegt es nahe, daß zumindest ein Teil der Erzeugnisse des Schmiedetriebs spätestens nach dem Tode Siegfrieds auf den Regensburger Markt des Klosters kam. Für die Stadtentwicklung und speziell für die städtische Sozialstruktur ist die Handwerksspezialisierung der verschiedenen Grundherrschaften, die zum städtischen Markt drängten, ein wichtiges Element. Diese Art von Spezialisierung wird auch in bayerischen Ortsnamen wenigstens in Umrissen sichtbar. Man beachte etwa Schäftlarn, Sattlern, Schiltern, Goldern, Zeitlarn⁷⁶⁾.

In der Tat setzen sich nicht nur in Regensburg die Handel und Handwerk treibenden Bürger

71) RUB I nrr. 1, 3, 9, 10, 15, 16, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 37, 38, 39, 42, 46.

72) RUB II nrr. 2, 4, 5, 11, 12, 13, 14, 18, 19.

73) BOSL, Sozialstruktur; KRAUS, *Civitas Regia*; SCHMID, Regensburg.

74) Trad. Reg. nr. 17.

75) M. HEINZELMANN, Beobachtungen zur Bevölkerungsstruktur einiger grundherrschaftlicher Siedlungen im karolingischen Bayern, in: *Frühmittelalterliche Studien* 11 (1977), S. 202–217.

76) W. STÖRMER, *Früher Adel* (Monographien z. Gesch. d. Mittelalters 6, I) Stuttgart 1973, S. 144f.

bayerischer Städte des 12. Jahrhunderts zumindest teilweise aus Angehörigen klösterlicher und anderer familiae zusammen. Der deutsche Begriff der Hausgenossen entspricht dieser Situation. Es ist nicht zu übersehen, daß »Facharbeiter« aus der familia des Klosters Schäftlarn für die frühe Entwicklung Münchens eine erhebliche Rolle spielten⁷⁷⁾. In Passau ist die Hausgenossenschaft des Klosters Niedernburg⁷⁸⁾ offensichtlich sogar wirtschaftlich führend.

Wenn sich noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts mehrere Regensburger Bürger und Bürgerinnen dem Domkapitel von Salzburg als Zinspflichtige verschrieben⁷⁹⁾, so scheint dies unter dem Aspekt »bürgerlicher Freiheit« geradezu absurd. Für diese Regensburger Bürger müssen aber andere Aspekte eine größere Rolle gespielt haben. Auch der offensichtlich reiche Hartwich in Kiew gehörte ja noch zur familia St. Emmerams. Die Erklärung für dieses scheinbar so wenig bürgerliche Verhalten und »rückwärtsgewandte Selbstverständnis ohne Emanzipationswillen« dürfte doch weitgehend im Bereich wirtschaftlicher Vorteile liegen. Wir haben aber gerade für St. Emmeram Beweise, daß die Zinspflichtigkeit das Bürgerrecht gar nicht stören muß. Daß Emmeramer Zensualenrecht und die *condicio urbani iuris* in einem inneren Zusammenhang stehen können, zeigt deutlich eine Traditionsurkunde des Klosters von etwa 1083–84⁸⁰⁾: Der Freie Liubman, von dem ausdrücklich gesagt wird, er sei *ex utroque parente liber*, erwirbt für seine Gemahlin Irminrat, die offensichtlich eine Leibeigene St. Emmerams war, und deren Nachkommenschaft das Zensualenrecht; primär wird aber gesagt: *ab omni servicio legitime absolut et in urbani iuris conditionem (sic!) redegit*. Wie immer *urbanum ius* genau zu interpretieren ist, so steht doch fest, daß es dies im endenden 11. Jahrhundert als *condicio*, als regelrechten Rechtsstand in Regensburg gab. Man wird weiterhin aus der Urkunde interpretieren dürfen, daß die *urbani iuris condicio* eine gewisse Freiheit erforderte und daß das Zensualenrecht dieser entsprach⁸¹⁾. Wie immer man die Frage interpretieren mag, weshalb der Freie Liubman seine Frau und Nachkommenschaft an St. Emmeram ergab, so wird doch sichtbar, daß die »Hausgenossenschaft« dieses Regensburger Reichsklosters im 11. Jahrhundert ein wesentliches Schutzelement für den urbanen Rechtsstatus ist. Ähnlich wie in den rheinischen Städten werden wir also auch in Bayern städtische Angehörige klösterlicher familiae und Zensualität als Personenverbände der einzelnen geistlichen Immunitäten deuten müssen, denen der Status von Hausgenossen entspricht.

Auffällig ist jedoch, daß in Regensburg der zeitgenössisch belegte Begriff »Hausgenossen« in wesentlich anderem Zusammenhang erscheint. Die Regensburger Hausgenossen sind nämlich die bürgerlichen Gerichtsbeisitzer. Das Regensburger Weistum, das im zweiten Herzogsurbar (um 1300) seinen Niederschlag gefunden hat, aber ältere Verfassungsformen

77) Vgl. die von A. WEISSTHANNER edierten Traditionen und Urkunden des Kl. Schäftlarn, ferner R. SCHÄFFER, *An der Wiege Münchens*, nrr. 1, 2, 8, 9, 10, 16, 17, 18, 23, 27.

78) Vgl. M. HEUWIESER, *Die stadtrechtliche Entwicklung der Stadt Passau bis zur Stadtherrschaft der Bischöfe*, in: *Verhandlungen d. hist. Ver. Niederbayern* 46 (1910) S. 66 ff.; BRANDL-ZIEGERT, S. 22 f., 51 ff.

79) RUB I nr. 75.

80) Trad. Reg. nr. 654.

81) Vgl. BOSL, *Sozialstruktur Regensburg*, S. 31 ff., 39 f.

wiedergibt, sagt: »Swaz auch man hintz den purgern ze Regenspurch ze chlagen hat, da sol nieman dehein urteil ueber geben, dan die gesworn havsgenossen«⁸²⁾. Schon aus § 9 des Privilegs Friedrichs II. geht hervor, daß nur Bürger Beisitzer in den städtischen Gerichten sein können⁸³⁾. Sie werden aber nicht iudices oder Schöffen genannt, sondern Hausgenossen⁸⁴⁾. Diese »Hausgenossen« lassen sich sowohl im Schultheißen- als auch im Friedgericht nachweisen. Die Frage nach der Herkunft dieses Begriffes in Regensburg wurde – soweit ich sehe – noch nicht gestellt. Aus dem Personenverband der geistlichen Immunitäten sind sie kaum ableitbar; eher wird man sie in ihrer ursprünglichen Verfassung als Hausgenossen des Königs in Regensburg interpretieren dürfen. Das hieße dann wohl, daß sie ursprünglich die Vertreter der unter königlichem Schutz und königlicher Herrschaft stehenden Händler Regensburgs, also noch ein präurbanes Element sind. Andererseits ließe sich denken, daß sie jener gewählte Verband sind, die das Stadthaus, das Rathaus, innehaben und beaufsichtigen, wofür freilich ebenfalls kein Beleg vorhanden ist. Da die Hausgenossen erst seit dem 14. Jahrhundert namentlich bekannt sind, läßt sich nicht sagen, ob sie nur die engste städtische Führungsschicht repräsentierten.

Im Regensburg des 13. Jahrhunderts begegnet schließlich noch eine weitere Hausgenossenschaft, die der Münzerhausgenossen⁸⁵⁾. Wie eine Quelle des Jahres 1272 ausdrücklich betont, lebt das Konsortium der Münzer nach eigenem Recht, »das man Hausgenossenschaft nennt« (*monetarios Ratisponenses, qui ius habent quod vulgariter hauzgenozenschaft dicitur*)⁸⁶⁾. Wie anderwärts im Reich haben sich auch in den bedeutendsten Handelsstädten des bayerischen Stammesgebiets Münzerhausgenossenschaften installiert, in Regensburg, in Passau, in Wien. Dabei darf man noch auf Augsburg verweisen, das dicht außerhalb der Grenzen Bayerns liegt, demgemäß auch münzhistorisch eng mit Bayern verflochten ist. Lediglich in Passau⁸⁷⁾ scheint die Monopolstellung der Münzerhausgenossen kurzfristig gewesen zu sein. Nach einer kurzen Phase wirtschaftlichen Aufstiegs, an der gerade auch die Münzerhausgenossen teilhatten, stockte die Entwicklung im 14. Jahrhundert, so daß die Privilegien dieser Hausgenossen bereits 1324 wieder aufgehoben und sie den übrigen Bürgern gleichgestellt wurden.

Besonders in Regensburg war die Münze⁸⁸⁾ von zentraler Bedeutung für die Handels- und Stadtentwicklung. Keine Münze Süddeutschlands hatte ein so weites internationales Umlaufgebiet wie der Regensburger Pfennig, dessen hoher Silbergehalt relativ gleichbleibend war. In der

82) Monumenta Boica 36/I, S. 529.

83) RUB I nr. 57.

84) Zum Folgenden s. RITSCHER III (wie Anm. 47) in VHO 116 (1976) Kap. IV.

85) Zu den Münzerhausgenossen allgemein und in Bayern s. K. Th. EHEBERG, Über das älteste deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften besonders in volkswirtschaftlicher Beziehung. Leipzig 1879; W. JESSE, Die deutschen Münzerhausgenossen, in: Numismat. Zs. NF 23 (1930), S. 80–120.

86) RUB I nr. 107.

87) Vgl. R. v. HÖFKEN, Passauer Pfennige, in: Numismat. Zs. 30 (1898), S. 281–328.

88) Vgl. F. BASTIAN, Mittelalterliche Münzstätten und deren Absatzgebiete in Bayern. Diss. Berlin 1910; DERS., Das Runtingerbuch 1383–1407, 3 Bde. Regensburg 1935–1953; W. R. O. HAHN, Moneta Radasponensis. Braunschweig 1976.

bereits erwähnten Urkunde von 1272 wird gesagt, daß das Konsortium der Regensburger Münzerhausgenossen schon unter den Vorgängern des Bischofs Leo (der die Hausgenossenschaft der Münzer nach längerem Streit wieder in Gnaden aufnimmt) dieses ius besessen hat. Seine Entstehung ist offensichtlich in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts zu datieren. Vielleicht stand schon das Wiener Stadtrecht von 1221, das den Fremden aus dem westlichen Donaugebiet den Ungarnhandel – damit auch den unmittelbaren Kauf ungarischen Silbers – sperrte⁸⁹⁾, im Zusammenhang mit der Konstitution der Regensburger Münzerhausgenossenschaft.

Die Wiener Münzstätte wurde unter Leopold V. errichtet – man vermutet, daß der Anteil Leopolds am Lösegeld für Richard Löwenherz 1193 (50000 Mark Silber) der entscheidende äußere Anlaß für die Konstituierung des Wiener Münzerkonsortiums war⁹⁰⁾. Die Ausmünzung der in Silberbarren gelieferten Riesensumme war wohl nur in einer Münzstätte möglich, die von einem breiten Konsortium, wie eben den Hausgenossen, getragen war. Das erste Privileg für die Wiener Münzerhausgenossenschaft datiert freilich erst von 1277. Jans Enikel berichtet uns aber: Als Leopold VI. 1203 anlässlich seiner Hochzeit feierlich in Wien einzog, wurde er von Hausgenossen (gemeint sind wohl die Münzerhausgenossen), Kaufleuten, Wildwerkern (= Kürschnern), Kramern, Fleischhackern und Bäckern begrüßt und beschenkt⁹¹⁾. Die Gruppe der Hausgenossen steht also an der Spitze der Sozialpyramide, und dies nicht nur in Wien.

Die Aufgaben der Münzerhausgenossenschaft bestanden in der Beschaffung des Edelmetalls, das wohl in der Regel aus Ungarn kam, weniger im Ausprägen der Münzen. Während in Wien Hinweise es nahelegen, daß die einzelnen Hausgenossen in der Münzwerkstätte mitgearbeitet haben, wurde in Regensburg und Augsburg der Vorgang des Gießens und Prägens offensichtlich nur von Münzknechten ausgeführt, die unter Aufsicht des Münzmeisters arbeiteten. Er wurde wohl allgemein vom Münzherrn eingesetzt. Noch 1311 sagt eine Urkunde des Passauer Bischofs: »Wir mugen auch den munissemaister setzen und entsetzen swenne wir wellen«⁹²⁾. In Augsburg freilich hatten bereits im ersten Stadtrecht die *ministeriales*, die *urbani* und *totius populus civitatis* ein Mitspracherecht bei der Wahl des Münzmeisters⁹³⁾. Die

89) H. GRÖSSING, Das Wiener Stadtrecht und seine älteste Niederschrift, in: Wiener Gesch.-Bll. 26 (1971), S. 286–296 (mit weiterführender Lit.); Fr. BALZAREK, Das Wiener Privileg von 1221 und die Stadtrechtsbeziehungen des 13. Jahrhunderts im Südosten, in: ebda., S. 296–305, bes. 299.

90) J. A. TOMASCHEK, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien (Geschichtsquellen der Stadt Wien, hg. v. K. Weiß I) Wien 1877, nr. XIV B; A. LUSCHIN v. EBENGREUTH, Handel, Verkehr und Münzwesen, in: Geschichte der Stadt Wien, hg. v. Alterthumsverein zu Wien, I. Wien 1897, S. 426, 430; PERGER, Herzog Leopold VI. v. Österreich und die Stadt Wien, S. 275f.

91) MGH Dt. Chroniken 3 Abt 2 (1900), Enikel V 1715–1764.

92) v. HÖFKEN, S. 322.

93) W. E. VOCK, Die Urkunden des Hochstifts Augsburg. Augsburg 1959, nr. 30, P. 2. Vgl. CHR. MEYER, Beiträge zur ältesten Verfassungs- und Gewerbe-geschichte der Stadt Augsburg. München 1904; D. STEINHILBER, Geld- und Münzgeschichte Augsburgs im Mittelalter, in: Jb. f. Numismatik u. Geldgesch. 5/6 (1954/55).

endgültige Entscheidung lag allerdings beim Münzherrn, dem Bischof. Der Münzmeister in Augsburg war ein Goldschmied; er mußte selbstverständlich mit den technischen Einzelheiten der Prägung vertraut sein. Hier in Augsburg kam auch ein Teil der Hausgenossen aus den Reihen der Goldschmiede, was sich bei den eigentlich bayerischen Münzwerkstätten nicht feststellen läßt. In Regensburg⁹⁴⁾ scheint sich die Bindung des Konsortiums an die Münze sogar stark gelockert zu haben. Hauptanliegen dieser Regensburger Hausgenossen war das Wechselgeschäft am Markt, das ja Monopol der Münze war. Seit dem Privileg Friedrichs II. 1230 haben die Regensburger Bürger das Recht, dreimal jährlich mit Erlaubnis des Bischofs und Herzogs die Münze zu betreten, um die Pfennige auf ihre Echtheit zu prüfen⁹⁵⁾. In Augsburg dagegen wird diese Münzkontrolle vom Kämmerer und vom Viztum des Bischofs, also von bischöflichen Amtsträgern, vorgenommen. Vermutlich hängt die Entstehung der Regensburger Münzerhausgenossenschaft auch eng mit der städtischen Münzkontrolle zusammen. Im ausgehenden 13. und 14. Jahrhundert wußten gerade die Regensburger Münzerhausgenossen taktisch sehr geschickt ihre politisch-wirtschaftliche Macht zu beweisen. Da ihre Tätigkeit von so existentieller Bedeutung für die Stadt war, sahen sich auch die Stadtherren gezwungen, um jeden Preis nachzugeben. Der zunehmende Reichtum der Hausgenossen, verursacht durch Silberhandel und Wechselmonopol, machte sie zu willkommenen Geschäftspartnern ihrer Münz- und Stadtherren⁹⁶⁾, wobei ihnen häufig der Schlagschatz verpfändet werden mußte.

Wie anderwärts scheint im bayerischen Bereich der Münzherr die Münzerhausgenossenschaft primär unter dem Aspekt der kontinuierlichen Edelmetallbeschaffung gefördert zu haben, während die Bürger der städtischen Führungsschichten darüber hinaus ebenso sehr an der Tätigkeit, ja am Monopol des Geldwechsels interessiert waren und sich daher mit den ministerialen Münzern verbanden. Die sich daraus entwickelnde Münzerhausgenossenschaft konnte eigene Rechtsformen durchsetzen, unter anderem das wichtige Kooptationsrecht.

Um am Monopol des Geldwechsels beteiligt zu werden, das in Passau und Augsburg vom jeweiligen Bischof, in Regensburg vom Bischof und vom bayerischen Herzog, in Wien vom österreichischen Herzog vergeben wurde, traten offensichtlich die Fernhändler der Gruppe der Münzer bei. Der Nutzen für den Münzherrn scheint dabei ambivalent gewesen zu sein, andererseits wäre es gefährlich, ihn zu übersehen. Es ist anzunehmen, daß er sich im Begriff der Münzerhausgenossen niedergeschlagen hat. Während die ältere Forschung den hofrechtlichen Ursprung der Hausgenossen betont, haben spätere Numismatiker das Wort vom Münzhaus abgeleitet. Winfried Schich⁹⁷⁾ hat aber neuerdings mit Recht darauf hingewiesen, daß diese Interpretation zumindest für Würzburg keine Gültigkeit haben könne. Hier beziehe sich der Begriff Hausgenossen auf das Gotteshaus. Für den bayerisch-österreichischen Raum kann nicht

94) S. Anm. 85, 88.

95) RUB I nr. 57.

96) Vgl. W. EIKENBERG, Das Handelshaus der Runtinger zu Regensburg (Veröff. des Max-Planck-Instituts f. Gesch. 43) Göttingen 1976.

97) W. SCHICH, Würzburg im Mittelalter. Studien zum Verhältnis von Topographie und Bevölkerungsstruktur (Städteforschung Reihe A 3) Köln-Wien 1977, S. 242ff.

ausschließlich das »Gotteshaus« der Bischöfe für die Münzer-»Hausgenossen« in Anspruch genommen werden (vgl. Regensburg und Wien); man benannte sie ja auch nicht als Gotteshausgenossen oder Gotteshausleute. Das Argument Schichs zielt aber zweifellos in die richtige Richtung: Münzerhausgenossen waren ihrem Ursprung nach besonders privilegierte haus- und hofgebundene Fachkräfte, die sich auf Grund ihrer Monopolstellung rasch emanzipieren konnten. Da diese Emanzipation sehr »diplomatisch«, verdeckt und in kleinen Schritten vor sich gehen mußte, haben die Münzerhausgenossen ihren an die haus- und hofrechtliche Sphäre gebundenen Namen nie aufgegeben.

6. Transportorganisationen

Die früh- und hochmittelalterliche Verkehrslandschaft Bayern ist geprägt 1. durch die große Rolle des westöstlichen Flußverkehrs auf der Donau, dem praktisch alle übrigen Flüsse zugeordnet sind, 2. durch die Tatsache, daß die bedeutenden spätrömischen Fernstraßen dieses Raumes mehr oder weniger bis ins 12. Jahrhundert benutzt wurden, 3. durch die Teilhabe Bayerns am alpinen Paßverkehr zwischen Mitteleuropa und Italien. Dieser Sachverhalt, der noch verstärkt wird durch die Monopolstellung Reichenhalls in der oberdeutschen Salzproduktion bis ins endende 12. Jahrhundert, legt eine beachtliche Transportfrequenz im bayerischen Raum nahe. Diese ist in der Tat schon für die ausgehende Karolingerzeit für den östlichen Donauweg erschließbar aus der sogenannten Raffelstettener Zollordnung⁹⁸⁾, die den Jahren 903-906 entstammt und retrospektiv die Wirtschafts- und Verfassungsverhältnisse der Zeit König Ludwigs des Deutschen (817 bzw. 825-876) beleuchtet.

Kurz zu Inhalt und Art der Quelle: Auf Klagen bayerischer Großer (Bischöfe, Äbte, Grafen und aller, deren Weg ins Ostland führt), daß sie auf dem Weg nach Osten durch ungerechtfertigte Zollerhebungen behindert würden, ließ König Ludwig das Kind durch den Markgrafen Aribo ein Weistum über die verschiedenen Zollrechte und die Art der Zollerhebung zur Zeit der Könige Ludwig des Deutschen und Karlmanns erstellen. Dieses Weistum, das nach dem Ort der Zeugenbefragung, Raffelstetten unweit von Enns, Raffelstettener Zollordnung genannt wird, zählt nicht nur die einzelnen Zollstätten donauabwärts auf; es konfrontiert uns erstmalig mit Fragen der Organisation und des Funktionierens jenes frühen Fernhandels, zumal in einem damals höchst unsicheren Grenzgebiet. Dabei ist sehr auffällig, daß zwar die Frage des ungerechten Zolls (iniustum theloneum) und der übermäßigen Maut (iniqua muta) das Zentralproblem ist, aber die Frage der Unsicherheit des Handelsverkehrs angesichts der

98) MGH LL II Capitularia regum francorum 2 (1897) S. 249f. nr. 253. Zur umfangreichen Lit. über die Zollordnung von Raffelstetten s. M. MITTERAUER, Wirtschaft und Verfassung in der Zollordnung von Raffelstetten, in: Mitt. d. Oberösterreich. Landesarchivs 8 (1964), S. 344-373, Wiederabdruck in: M. MITTERAUER, Markt und Stadt im Mittelalter (wie Anm. 1) S. 235-263; L. GANSHOF, Note sur »l'Inquisition de theloneis Raffelstettensis«, in: Le Moyen Age 72 (1966) S. 197-223.

damaligen Ungarneinfälle⁹⁹⁾ überhaupt nicht angesprochen wird, so daß man den Eindruck gewinnt, die Ungarn stellten im Donauhandel kurz nach 900 noch gar kein Problem dar. Dieser Eindruck wird verstärkt, wenn man sich überlegt, daß in Zeiten eines Verkehrs- und Handelszusammenbruchs eine derartige Zollordnung überhaupt sinnlos wäre. Den Aufgaben des Weistums gemäß erfahren wir in der Raffelstettener Zollordnung kaum Konkretes über die Organisation der Händler, doch gibt sie uns immerhin einige wichtige Hinweise. So ist besonders der letzte § 15 aufschlußreich, der erstmals von den Kaufleuten (*mercatores*) spricht: »Die Kaufleute aber, das sind die Juden und andere Kaufleute, woher immer sie kommen – de ista patria vel de aliis patriis – sollen den gerechten Zoll zahlen, sowohl von den Sklaven (*manciipiis*) als auch von den anderen Gütern, so wie es immer in früheren Zeiten gewesen ist.«

Die Formulierung »*mercatores, id est Judei et ceteri mercatores*« läßt den Schluß zu, daß der größte Teil dieser hier angesprochenen Fernkaufleute Juden sind. Man hat häufig darauf hingewiesen, daß Königsschutz und gildenartige Zusammenschlüsse der Kaufleute sich mehr oder weniger ausschließen. Daß die königliche bzw. vom König delegierte gräfliche Organisation des Handels gerade in diesem bayerischen Ostland sehr intensiv war, hat insbesondere Michael Mitterauer¹⁰⁰⁾ herausgearbeitet. Daran wird man nicht zweifeln dürfen. Ist aber der häufig begegnende Schluß berechtigt, daß jene Kaufleute nur unter königlichem Schutz und nach königlichem Recht leben? Die *Judei* der Quelle bringen m. E. diese Vorstellung ins Wanken. Die Juden standen zwar unter königlichem Schutz, hatten aber eigene Gerichtsbarkeit schon aus religiösen Gründen¹⁰¹⁾. Für sie trifft m. E. weitgehend die Definition einer Gilde zu. Es fragt sich also, ob nicht auch jene genannten nichtjüdischen Kaufleute in einem gildeartigen Verband standen. Die Tatsache des Fernhandels in fremde Länder, die gerade in der Raffelstettener Zollordnung dokumentiert wird, legt jedenfalls einen engen kaufmännischen Zusammenschluß mit eigener Gerichtsbarkeit für bestimmte Bereiche nahe. Dazu kommt das Phänomen des Sklavenhandels¹⁰²⁾, der ohne starken Schutz überhaupt nicht denkbar ist. Da sich diese Sklavenhandelskarawanen durch mehrere Reiche begeben, wird man geradezu an Privatruppen der Kaufleute denken müssen.

Man hat häufig die *mercatores* der Raffelstettener Zollordnung den großen bayerischen Zentralorten Regensburg und Passau zugeordnet, zweifellos mit einem gewissen Recht. Da Salzhandel und Salztransport in der Zollordnung eine große Rolle spielen, wäre auch noch an Salzburg zu denken. Aber der Text des § 15 läßt es nicht zu, diese *mercatores, id est Judei et ceteri mercatores* nur den bayerischen Marktzentren zuzuordnen, denn die Stelle »de ista patria

99) K. REINDEL, Die bayerischen Luitpoldingen 893–989 (Quellen u. Erörterungen z. bayer. Gesch. NF 11) München 1953, nrr. 22, 23, 24, 27, 32, 36, 37, 41, 44, 45.

100) MITTERAUER (wie Anm. 98); DERS., Zollfreiheit und Marktbereich (Forschungen zur Landeskd v. Niederösterreich 19) Wien 1969 (bes. Kap. 1–6).

101) Vgl. Kl. GEISSLER, Die Juden in Deutschland und Bayern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Zs. f. bayer. Landesgesch., Beiheft 7, Reihe B) München 1976, S. 22f., 58f., 90ff.

102) Ch. VERLINDEN, Wo, wann und warum gab es einen Großhandel mit Sklaven während des Mittelalters?, in: Kölner Vorträge z. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. H.11 (1970), S. 71ff.

vel de aliis patriis« weist auf einen geographisch weiten Kaufleutekreis hin, wobei ich ista patria mit dem regnum Bayern gleichsetzen würde.

Die Raffelstettener Zollordnung geht offensichtlich von einem sehr breiten bayerischen Wirtschaftskreis aus, denn es werden »Bischöfe, Äbte, Grafen und alle, deren Weg ins Ostland führt«, angesprochen. Dabei spielt für viele die Deckung des Eigenbedarfs eine große Rolle. Will man nur den Eigenbedarf auf dem Markte bzw. durch Transport von Waren decken, besonders an Salz (für die östlichen Besitzungen), so muß dies beeedet werden. Bei den Salzschiffen kommt dieser Eid dem Schiffsführer zu.

Der Schiffsverkehr auf Donau und Traun wird in einer Reihe von Paragraphen angesprochen; er muß besonders im Hinblick auf den Salztransport von Bedeutung gewesen sein. Die navis legitima, also das offizielle Schiff, wird gemäß Artikel 12 von drei Leuten geführt. Dieser Schiffstransport auf der reißenden Donau, eine gefährliche und verantwortungsvolle Angelegenheit, ist eigentlich nur durch eine strenge Berufsorganisation mit genauesten Regeln erklärbar.

Leider hat sich die Forschung fast nur mit der Technik der Flußfahrzeuge auf Inn, Salzach und Donau beschäftigt¹⁰³. Aus späteren Quellen wäre bezüglich der Transportorganisation manches bei einer vorsichtig rückschreitenden Methode auch für das frühe Mittelalter zu erhellen. Die Schiffs- und Transportgenossenschaften, über die wir bislang noch so wenig wissen, sind wohl nicht hoch genug zu veranschlagen. Wenn schon Karl der Große 793 den Versuch machte, Main und Donau durch einen Kanal zwischen Rezat und Altmühl zu verbinden, um eine durchgehende Wasserstraße von Frankfurt bis nach Pannonien zu schaffen¹⁰⁴, dann wird die frühe Rolle der Schifffahrt auch für den kriegerischen (militärischen) Sektor offenbar. Dieser Donauverkehr setzte Schiffswerften und flußkundige Schiffsmeister voraus. Wir wissen nicht, ob die leichten Drei-Mann-Plätten, die in der Raffelstettener Zollordnung genannt werden, auch wieder flußaufwärts im Treidelbetrieb fuhren. Im Hochmittelalter war dies jedenfalls kaum die Regel. Lange Zeit wurden die Schiffe nach der Talfahrt in Wien zerlegt und das Schiffsholz verkauft. Schon diese Tatsache zeigt, daß die Führer der Schiffszüge gleichzeitig Schiffsmeister und Kaufleute waren. Ähnlich ist die Situation auch bei den Fuhrunternehmern, besonders mit Salz, die als Rückfracht Wein brachten. Diese Organisationen nehmen eine Zwitterstellung zwischen Handwerk und Handel ein.

Trotz relativer Quellenarmut für das frühe und hohe Mittelalter wird die zentrale Rolle der Donau als Verkehrsstraße aus einer Reihe von Indizien deutlich. Im Grunde seit römischer Zeit diente sie sowohl militärischen Zwecken (Beförderung von Truppen und Kriegsgerät) als auch dem Personenverkehr¹⁰⁵ und Warentransport. Diese Bevorzugung der Wasserstraße Donau

103) E. NEWEKLOWSKY, Die Schifffahrt und Flößerei im Raum der oberen Donau. 3 Bde. Linz 1952–1964.

104) H. H. HOFMANN, Fossa Carolina. Versuch einer Zusammenschau, in: Karl der Große I, hg. v. H. BEUMANN. Düsseldorf 1965, S. 437–453; SCHMID, Regensburg, S. 8, 24, 141 ff., 307 ff.; BOSL, Sozialstruktur Regensburg, S. 12 ff.

105) Vgl. etwa die Königs- bzw. Kaiseritinerare des Früh- und Hochmittelalters.

gegenüber dem Landweg erklärt sich aus einer Reihe von Vorteilen: zumindest flußabwärts ist sie schneller und läßt größere Frachtmengen als der Pferdetransport zu. Besonders im Vergleich mit dem schlechten Zustand der Landwege (etwa nach längerem Regen) ist der Flußverkehr in jener Zeit vorzuziehen. Tatsächlich ergibt sich für das quellenreichere 14. Jahrhundert, daß der Wert der auf der Donau verschifften Waren denen des Rheins kaum nachstand¹⁰⁶⁾. Versuchen wir uns retrogressiv zurückzutasten, so ist festzustellen, daß im 14. Jahrhundert in Ost-West-Richtung folgende Arten von Gütern auf der Donau transportiert und gehandelt wurden: a) Edelmetalle, die in den Herzogtümern Bayern und Österreich sowie in Oberdeutschland fehlten, b) Agrar- und Naturalprodukte (Häute, Felle, Wachs, Getreide). Die West-Ost-Richtung wurde für Gewerbeprodukte vielfältiger Art, besonders Tuche, genutzt. Nach beiden Richtungen wurde ab Passau Salz verschifft, das von Hallein auf Salzach und Inn transportiert wurde, ferner Schwabenwein von Ulm bis Regensburg oder Passau und andererseits »Osterwein« flußaufwärts von Niederösterreich. Dieser vielfältige Donau-Handel wird quantitativ freilich erst um 1400 stärker greifbar¹⁰⁷⁾. Wie dem Passauer Mautregister aus dieser Zeit zu entnehmen ist, war der bei weitem wichtigste niederösterreichische Exportartikel nach dem Westen der Wein. Ein Fünftel des ausgeführten Weines entstammte freilich den in der Wachau und im Weinviertel gelegenen Weingütern bayerischer Klöster. Genau dieser Faktor ist es, der uns zeitlich zurücktasten läßt, denn dort waren bereits seit dem Hochmittelalter, zum Teil seit dem Frühmittelalter, nicht weniger als 38 altbayerische Klöster begütert. Das wirtschaftliche Interesse dieser Klöster war also früh mit dem Donauweg verklammert, wie sich ja auch schon in der Raffelstettener Zollordnung zeigt.

August von Loehr¹⁰⁸⁾ hat schon 1916 darauf hingewiesen, daß vor dem endenden 12. Jahrhundert zumindest auf der Donau die grundherrschaftlich organisierte Klosterschiffahrt eine tragende Rolle spielte. Dabei wird man nicht nur an St. Emmeram oder einige andere Klöster zu denken haben. In und um Krems in der Wachau lag immerhin der eine Teil der bayerischen Klosterweingüter, der andere in Südtirol. Zwischen den Klöstern und ihren östlichen Grundherrschaften scheint die wirtschaftliche Kommunikation vornehmlich durch den eigenen Schiffsverkehr, mit dem Grundholden betraut waren, vonstatten gegangen zu sein. Dafür gibt es eine Reihe von Quellenhinweisen. Auch der Fernhandel scheint sich teilweise dieser fremd-grundherrschaftlichen Verkehrsmittel bedient zu haben.

Wenn man bedenkt, daß dieser immerhin relativ weite Wassertransport mit einer Reihe von beträchtlichen Risiken und Behinderungen zu rechnen hatte, angefangen von den gefährlichen Strudeln und Stromschnellen bis hin zum Flußräuberunwesen, so wird man doch vermuten

106) Th. MAYER, Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im Mittelalter (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs 6) 1909, S. 40.

107) MAYER, S. 41 ff.; Roland SCHÖNFELD, Regensburg im Fernhandel des Mittelalters, in: VHO 113 (1973) 11 ff.

108) A. v. LOEHR, Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen Donauhandels, in: Oberbayer. Archiv 60 (1916), S. 155–262. Diese Untersuchung ist bis heute grundlegend.

dürfen, daß auch in einer Zeit grundherrschaftlichen Flußtransportwesens durchaus schon Vorformen von (freilich familia-bezogenen) Transportgenossenschaften vorhanden waren. Man wird diese Gruppe von Schiffsleuten und Schiffsherstellern in die Nähe des Kammerhandwerks und der Frühministerialität mit besonderem Dienstrecht bringen dürfen. Konkrete Quellen dafür fehlen freilich.

Es ist sehr auffällig, daß mit diesem Wandel von grundherrschaftlichem Schiffsverkehr hin zu dem der Unternehmer offensichtlich die Entstehung einer wichtigen Regensburger Institution zusammenfällt, nämlich die des städtischen Hansgrafen. Karl-Otto Ambronn kommt in einer neuen Untersuchung zu dem Ergebnis, »daß es einen Hansgrafen in Regensburg vor 1180/85 bzw. 1182/84 nicht gegeben hat«¹⁰⁹⁾. Bald darauf nimmt er aber eine führende Rolle weit über Regensburg hinaus ein. Für die Entstehung dieses Amtes werden in der Regensburger Forschung primär innerstädtische Wandlungen (besonders Schwächung des Burggrafenamtes) verantwortlich gemacht. Dabei wird aber kaum die Tatsache reflektiert, daß Überwachung und Regelung der Regensburger Handelsschifffahrt dem *Hansgrafen* und dem *Rat der Hans* übertragen war, worauf schon Loehr hingewiesen hatte.

K. Bosl¹¹⁰⁾ leitet dieses Regensburger Hansgrafenamt aus dem königlichen Geleitsregal ab und vermutet, daß sich das Amt des Hansgrafen aus verschiedenen Funktionen des ehemaligen subvicarius, des Vertreters des Burggrafen, entwickelt habe. Wie dem auch im einzelnen sei, m. E. entspricht das Amt in der neuen Form erst den Verhältnissen des ausgehenden 12. Jahrhunderts, und der bürgerliche Hansgraf setzt die Existenz einer Hanse voraus. Sowohl das Privileg König Philipps 1207 als auch das Friedrichs II. 1230 bestimmen¹¹¹⁾, daß der Hansgraf sich im wesentlichen um die Belange der Kaufleute auf ihren Handelsreisen außerhalb der Stadt zu kümmern habe. Diesen Sachverhalt kennen wir bereits aus dem Ennser Marktweistum Herzog Ottokars vom Jahre 1191¹¹²⁾. Das Marktprivileg von Enns, im Beisein des Regensburger Hansgrafen an der Spitze einer Regensburger Händlerdelegation erlassen, kann nur so gedeutet werden, daß der Hansgraf den dortigen Markt alljährlich besuchte. C. Koehne¹¹³⁾ hat sich schon 1893 mit Hinweis auf den sogenannten Lichtenberger Schiedsspruch von 1281 dafür ausgesprochen, daß hinter dem Hansgrafen eine kaufmännische Genossenschaft stehe. Auch wenn die spätere Forschung¹¹⁴⁾ der Koehne'schen These sehr mißtrauisch gegenüberstand, so deutet doch der freilich erst 1299 belegte Ausschuß des

109) K.-O. AMBRONN, Bemerkungen zu den Anfängen des Hansgrafenamtes in Regensburg, in: Verh. d. Hist. Vereins f. Oberpfalz u. Regensburg 115 (1975), S. 231–241, hier 237.

110) BOSL, Sozialstruktur Regensburg, S. 17–20. M. E. sind die Aussagen Ambronnns durchaus mit jenen Bosls vereinbar.

111) RUB I nrr. 48, 57.

112) RUB I nr. 43.

113) C. KOEHNE, Das Hansgrafenamt, Berlin 1893.

114) V. LÖSSL, Das Regensburger Hansgrafenamt, in: Verh. d. Hist. Vereins f. Oberpfalz u. Regensburg 49 (1897) S. 1–171, bes. 25 ff.; RITSCHER II, S. 8 ff.; v. LOEHR (wie Anm. 108) S. 165 ff.

sogenannten *Rats in der Hans*¹¹⁵⁾ mit zwölf Personen, denen der Hansgraf präsiidierte, auf eine Organisation der Regensburger Kaufleute hin, die aber offenbar nicht einer Gilde entsprach. Im Gegensatz zu Passau und Laufen fehlt in Regensburg die Genossenschaft der Schiffsmeister. Diese Funktion hatte offensichtlich die Regensburger Hanse übernommen.

Im Salzach-Inngebiet läßt sich der organisatorische Wandel des Flußtransports vom 12. zum 13. Jahrhundert im Rahmen der Salzfracht recht deutlich verfolgen. Hier waren die Schiffer im 12. Jahrhundert noch *servi* der Reichenhaller *salinarii* und des Erzbischofs gewesen. Durch den Niedergang Reichenhalls um die Jahrhundertwende scheint erst der Salzburger Erzbischof gänzlich den Salztransport auf der Salzach in den Griff bekommen zu haben. Gleichzeitig aber nahmen die Salzschiffer einen erstaunlichen Aufstieg zu Schiffsherren, eingebunden in eine *societas* aus wohlhabenden städtischen Geschlechtern Laufens mit fest umgrenzter Mitgliederzahl. Ein Privileg des Salzburger Erzbischofs besagt 1267^{115a)}, daß 27 Laufener Bürger aus 17 Geschlechtern das *ius navigii* zu Erbrecht erhalten. Unter den Einzelbestimmungen ist vor allem folgende interessant: Keiner der Genossen darf vor dem anderen einen Vorrang haben; jeder muß sich mit drei Schiffen begnügen. Möchte man auf den ersten Blick glauben, diese *societas*, die über das *ius navigii* auf der Salzach monopolartig verfügt, trage gildeähnliche Züge, so verraten doch verschiedene Stellen des Privilegs, daß auch die Genossenschaft der Schiffsherren aus der familia des Erzbischofs von Salzburg herausgewachsen ist, ja, daß sie – obwohl es sich schon um mächtige Privatunternehmer handelt – noch im weiteren Sinne zu den Hausgenossen des Erzstifts Salzburg zu rechnen sind.

Ein Jahrzehnt später, 1278, wird ebenfalls in Laufen an der Salzach einer weiteren Schiffsgenossenschaft ein erzbischöfliches Privileg erteilt, den sogenannten Salzausfergen¹¹⁶⁾, die das Monopol der Salzschiffahrt zwischen Hallein und Laufen hatten, aber auf den Schiffen der Schiffsherren Dienst taten. Die Genossenschaft als Ausfergenamt wird im Sinne einer Handwerkerzunft verstanden. Auch in diesem »Amt« fällt die genau festgesetzte Zahl der Ausfergen (40 Personen) auf. Ihre Rechte verstehen sich wiederum als Privilegien des Erzbischofs. Ihre militärischen Verpflichtungen entsprechen den urbanen Verpflichtungen anderer Zünfte. Für den Eintritt in das Ausfergenamt mußte jeder eine Geldgabe namens »Anlait«

115) RUB I nr. 189. Nur angedeutet kann hier werden, daß in Nachahmung des Regensburger Hansgrafen der österr. Herzog seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert ebenfalls einen Hansgrafen in seinen Ländern, und zwar als landesherrlichen Beamten, einsetzte.

115a) SUB IV nr. 58. »Es soll aber beim Recht der genannten Schiffahrt keiner mächtiger sein als der andere, sondern jeder von ihnen soll mit nur zwei großen Schiffen und einem kleinen zufrieden sein.« Weitere wesentliche Punkte der Schiffsherrenordnung von 1267: a) Erbrechtlicher Besitz der Mitgliedschaft in der *societas* (Bedingung: Hilfe und Beistand für die Salzburger Kirche), b) Zahl der Genossen darf nicht vom Erzbischof erweitert werden, c) Nachfolger des jeweiligen socius: sein älterer Sohn, wenn er 24 Jahre und verheiratet ist. Zu diesem Privileg und zur damaligen Salzachschiiffahrt s. F. KOLLER, Die Salzachschiiffahrt bis zu den erzbischöflichen Privilegien der Jahre 1267 und 1278, in: Das Salzfaß NF 12 (1978), S. 41–55; H. DOPSCH, Die erzbischöflichen Ordnungen für die Salzachschiiffahrt (1267 und 1278) und die Anfänge der Schifferschützen von Laufen-Oberndorf, in: ebda., S. 56–80.

116) SUB IV nr. 94; DOPSCH (wie Anm. 115) S. 65 ff.

bezahlen. Dieses Wort zeigt deutlich, daß auch das Ausfergenamt aus der familia des Erzbischofs erwachsen ist, denn die Anlait bezeichnet gewöhnlich die Einweisung des Grundholden in seinen dienstpflichtigen Wirtschaftsbetrieb durch den Grundherrn.

Nur andeutungsweise sei darauf verwiesen, daß die Laufener Beispiele nicht völlig isoliert stehen, in Amberg und in Nabburg in der Oberpfalz¹¹⁷⁾ ist ebenfalls im 13. Jahrhundert von je einer societates navium die Rede, in Hall in Tirol und Gmunden im 14. Jahrhundert, wobei noch zu klären wäre, ob es sich jeweils um den Typ der Schiffsherren (Kaufmannsgenossenschaft) oder den Typ der Ausfergen (Schifferzeche mit Zunftcharakter) handelt.

Den aus der »Grundherrschaft« erwachsenen Schiffsverkehrsorganisationen entspricht auch das auf den Straßen¹¹⁸⁾ und Pässen, besonders also in den Alpen sehr ausgedehnte Rottfuhrwesen¹¹⁹⁾, dessen Emanzipation zu zunftähnlichen Gebilden offensichtlich im bayerisch-österreichischen Raum noch später erfolgte, und zwar meist auf der Basis von Gerichten.

7. Zünfte

Mit der Laufener Ausfergenordnung von 1278 ist uns bereits eine Handwerkerorganisation – hier allerdings im Transportgewerbe – begegnet, die wesentliche Kennzeichen einer Zunft trägt. Sie zeigt sich als festumgrenzter Zwangsverband, deren »Mitgliedschaft die Voraussetzung für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes innerhalb der Gemeinde bildet«¹²⁰⁾. Die Zunft der Ausfergen verfügt bereits laut Ausfergenordnung über ein ausgeprägtes eigenes Satzungsrecht,

117) v. LOEHR, S. 194; W. MÜLLER, An alten Straßen. Rastorte, Geleitzstationen, Pferdedörfer, in: Archiv f. Gesch. v. Oberfranken 52 (1972), S. 187–253, bes. 220.

118) Für die Zeit vor dem 12. Jh. wird man mit Loehr also von einem weitgehend grundherrschaftlich organisierten Fernhandel im bayerischen Raum sprechen dürfen. Dieser Handel wird in der Regel als Karawanenhandel bezeichnet. Es versteht sich, daß der Einzeltransport relativ gefährlich war. Wie allerdings dieser »Karawanenhandel« konkret aussah, entzieht sich unserer Kenntnis. Beim Schiffstransport donau-aufwärts kann die Karawane nicht allzu groß gewesen sein, da allein schon der Schiffszug eines Schiffes im Treidelverkehr zahlreiche Menschen benötigte. Anders war dies wohl im Säumerverkehr, der im Salztransportwesen eine große Rolle spielte. Sowohl über die Alpen als auch nach Böhmen (auf dem »Goldenen Steig«) wird man mit ausgeprägtem karawanenartigen Säumerverkehr rechnen müssen. Böhmisches Karawanen holten in Passau das Salz. Erst 1256 wurde auch den Bewohnern der Orte Waldkirchen, Schiefweg, Böhmzwiesel und Fürholz gestattet, hier als Säumer aufzutreten. Vorher durften nur böhmische Säumer diese Route benützen. Dies weist doch indirekt auf eine ausgeprägte Transportorganisation hin, die nicht nur herrschaftlich geprägt sein kann, sondern durchaus schon genossenschaftliche Züge trägt. Vgl. P. PRAXL, Das Alter des Goldenen Steiges, in: Ostbairische Grenzmarken 1959, S. 112–124.

119) O. STOLZ, Zur Geschichte der Organisation des Transportwesens in Tirol im Mittelalter, in: VSWG 8 (1910), S. 196–267; DERS., Neue Beiträge zur Geschichte des Niederlagsrechtes und Rodfuhrwesens in Tirol, in: VSWG 22 (1929), S. 144–173; O. GÖNNENWEIN, Das Stapel- und Niederlagsrecht (Quellen u. Darstellungen z. Hansischen Gesch. NF 11) 1939.

120) G. v. BELOW, Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1920, S. 274.

deren Bestimmungen wir freilich im einzelnen nicht kennen. Der Erzbischof betont hier »Außerdem sollen sie sich bei ... Strafe vor jeder Art von coniuratio hüten, die uns ... zum Schaden gereicht, unbeschadet jedoch ihrer eigenen Satzungen, die sie vielleicht zur Wahrung ihres Rechtes und Standes untereinander ohne Einflußnahme von uns oder anderen aufzustellen für nötig halten und welche die Genossen auch untereinander bei der durch ihr eigenes Recht vorgesehenen Strafe ... genau beachten sollen«¹²¹⁾. Unter diesen Umständen kann es keine Frage sein, daß das »Amt« der 40 Ausfergen schon vor 1278 auch eigene, weitgehend herrschaftsunabhängige Selbstverwaltungsinstitutionen geschaffen hat. Trotz dieses aussagekräftigen Quellenbeispiels steht die Erforschung der Zunftanfänge im bayerisch-österreichischen Raum vor manchen Schwierigkeiten. Die ein halbes Jahrhundert lang ausgetragene Diskussion um Ursprung und rechtliche Substanz der Zünfte hat in diesem Raum ebenfalls ihren Niederschlag gefunden¹²²⁾. Während die Arbeiten von H. Heimpel (1926)¹²³⁾ und W. Schultheiß (1936)¹²⁴⁾ die Gewerbeverfassung je einer einzelnen bayerischen Stadt untersucht haben, hat der Rechtshistoriker Hans Lentze 1935¹²⁵⁾ den Entwurf einer österreichischen Zunfttypologie gewagt, der für die Zunftdiskussion Süddeutschlands sehr fruchtbar wurde. Während sich freilich die österreichische Zunftliteratur im wesentlichen der Zunfttypenlehre Lentzes anschließen konnte, ist – soweit ich sehe – die Zunftdiskussion für den altbayerischen Raum kaum weitergeführt worden.

Ich darf die von Lentze erarbeiteten Typen und ihre Modifizierung durch die jüngere österreichische Forschung kurz skizzieren, um im Anschluß daran die Frage zu stellen, ob diese Erscheinungen auch für Altbayern gültig sind.

1) Der ältere Verband war das sogenannte Handwerk, eine herrschaftliche Organisationsform, in der die Stadtherren Handwerker des gleichen Gewerbes zusammenfaßten zum Zwecke der Warenkontrolle auf dem Markt.

Die Waren- und Qualitätskontrolle wird vom Stadtrichter im »ungebotenen Ding« ausgeübt; für die fachliche Kontrolle stehen ihm Beschaumeister zur Seite. Aus dem Vorschlagsrecht des jeweiligen Gewerbes bei der stadtherrlichen Auswahl des Beschaumeisters

121) SUB IV nr. 94. Übersetzung bei DOPSCH, Die erzbischöflichen Ordnungen für die Salzschiffahrt, S. 67.

122) Beste kritische Zusammenfassung dieser Zunftdiskussion vornehmlich im österreichischen Raum bei H. UHL, Handwerk und Zünfte in Eferding. Materialien zum grundherrschaftlichen Zunfttypus (Fontes rerum Austriacarum III/3) Wien–Graz–Köln 1973, S. 125ff. Vgl. auch den kritischen Überblick bei H. KNITTLER, Handwerk und Gewerbe in Österreich (bis ins 19. Jahrhundert), in: E. ZÖLLNER (Hg.), Österreichs Sozialstrukturen in historischer Sicht (Schr. d. Instituts f. Österreichkunde 36) S. 70–82.

123) H. HEIMPEL, Die Gewerbe der Stadt Regensburg im Mittelalter (9. Beiheft der VSWG) Stuttgart 1926. Zur jüngeren Regensburger Zunftentwicklung vgl. E. KLEBEL, Dissertationen in Regensburg, in: Verh. d. Hist. Vereins f. Oberpfalz u. Regensburg 96 (1955), S. 193–197.

124) W. SCHULTHEISS, Die Münchner Gewerbeverfassung im Mittelalter (Kultur und Geschichte 10) München 1936.

125) H. LENTZE, Die rechtliche Stellung des mittelalterlichen Zunftwesens in Wien und den österreichischen Städten, in: Mitt. d. Vereins f. Gesch. d. Stadt Wien 15 (1935), S. 15–41.

entwickelt sich allmählich das Recht des Gewerbes, diesen aus den eigenen Reihen selbst zu wählen. Die genannte Gruppe von Handwerksverbänden war, wie Lentze anhand zahlreicher Beispiele nachweisen konnte, vor allem für den Donaauraum und die zahlreichen kleinen und späteren Stadtgründungen typisch.

2) Seit dem 13. Jahrhundert treten in den verschiedenen Städten relativ selbständige Handwerksverbände auf, die man nicht mehr ohne weiteres dem herrschaftsabhängigen Typus zurechnen kann. Kennzeichnend für sie ist ein hohes Maß an innerer Autonomie, selbständige Gerichtsbarkeit, Wahl und Kompetenz ihrer Organe. Dieser Typus begegnet bereits in der ältesten Wiener Handwerksordnung, dem Flandrener-Färber-Privileg von 1208, und in der Tullner Fleischhackerordnung von 1237. Vor allem Popelka¹²⁶, Zatschek¹²⁷ und Uhl¹²⁸) haben diesen Typus der autonomen Einung in Modifizierung Lentzes herausgearbeitet. Demgemäß hatten die genannten Handwerksverbände von Anfang an den selbständigen, genossenschaftlichen Zusammenschluß zum Ziel, und zwar zum Zwecke der wirtschaftlichen Förderung ihrer Verbandsgenossen. Zunftzwang, Exemption von der Gerichtsbarkeit des Stadtrichters und straffe Organisation des Gewerbes sind Kennzeichen der Handwerksordnungen dieses Typs. In diesen Ordnungen fehlen nach Lentze religiöse Bestimmungen¹²⁹) ebenso wie die Bezeichnung Zeche, dagegen wird die Bezeichnung Bruderschaft (*fraternitas*) seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert in Niederösterreich und in der Steiermark öfters gewählt.

3) Seit dem 14. Jahrhundert wird nach Lentze in Österreich eine ausgesprochene Zechenbewegung auf religiöser Grundlage sichtbar, die ebenso wie der Typ 2 der handwerklichen Verbandsautonomie entscheidende Impulse vermittelt hat.

Die jüngere österreichische Zunftforschung hat – im Gegensatz zu Lentze – durchaus erkannt, daß gleiche zeitgenössische Begriffe, wie Amt, Zeche, Bruderschaft (*fraternitas*), durchaus verschiedene Entwicklungsstufen und Zunfttypen bezeichnen können¹³⁰). An der Tatsache, daß zu Beginn des 14. Jahrhunderts eine stark religiös motivierte »Zechenbewegung« sich ausbreitete, hält auch Uhl fest¹³¹). Er sieht diese Bewegung im Zusammenhang mit dem städtischen und landesherrlichen Widerstand gegen monopolistische Tendenzen der handwerklichen Verbandsautonomie. Uhl kommt zu dem allgemeinen Ergebnis, daß die Interessen der

126) F. POPELKA, Geschichte des Handwerks in Obersteiermark bis zum Jahr 1527, in: VSWG 19 (1926), S. 86–144.

127) H. ZATSCHEK, Handwerk und Gewerbe in Wien. Von den Anfängen bis zur Erteilung der Gewerbefreiheit im Jahr 1859. Wien 1949; DERS., Einung und Zeche. Ein Beitrag zur Geschichte des Wiener Handwerks, in: FS E. E. Stengel (1952).

128) UHL (wie Anm. 122), S. 134 ff.

129) Das hängt selbstverständlich primär mit der Art der Quellen zusammen. Diese Problematik, ebenso wie die Bezeichnungen der Handwerksorganisationen wurden von Lentze zu stark quellenpositivistisch interpretiert.

130) UHL, S. 136. Kritik an dieser Art von begriffsgeschichtlicher Argumentation Lentzes meldete ebenfalls in der Diskussion zu meinem Vortrag Frau R. Schmidt-Wiegand an.

131) UHL, S. 135 ff.

österreichischen Handwerker im wesentlichen auf die Sicherung der gewerblichen Autonomie gerichtet waren, daß man aber trotzdem ihnen nicht jede politische Aktivität absprechen könne¹³²⁾.

Die Frage stellt sich, ob dieses österreichische (sprich donauländisch-ostalpine) Zunfttypenmodell auch für den altbayerischen Raum gilt, für jenen Raum also, in dem die ältesten Städte des Untersuchungsgebiets überhaupt vorhanden sind. Zur Entstehung der Zünfte – oder besser gesagt: der städtischen Handwerkerorganisationen – in der Städtelandschaft Altbayern, die vor dem 12. Jahrhundert entscheidend durch das geistliche Element geprägt war, sollte man zunächst folgendes überdenken:

1) Im Rahmen der Betrachtung des Regensburger Markt- und Handelsbereiches sowie der Transportorganisationen auf den Flüssen wurde schon hingewiesen auf die ganz auffällige Rolle, die speziell die familia des Klosters St. Emmeram zumindest bis weit ins 12. Jahrhundert spielte¹³³⁾. Beim Kloster Schäftlarn unweit von München läßt sich im Grunde dieselbe Beobachtung machen¹³⁴⁾. Während der ersten 50 Jahre der Existenz der Stadt München, in der während des Spätmittelalters übrigens 14 auswärtige Klöster Häuser und Höfe besaßen¹³⁵⁾, begegnen uns in der Schäftlarn Grundherrschaft rund 20 verschiedene Handwerksberufe, die weit über die Grundbedürfnisse eines Klosters hinausgingen. Dies ist um so bemerkenswerter, als Schäftlarn ein junges Prämonstratenserstift war; denn man wird mit nicht allzuviel persönlichem Aufwand und Eigenverbrauch der Kanoniker zu rechnen haben, der diese Handwerksberufe motiviert haben könnte. Da die Handwerkerschar der Schäftlarn familia beachtlich war, wird man eher eine starke Marktorientierung nach München annehmen müssen. Es ließen sich unschwer ähnliche Beispiele bei anderen Städten und Klöstern erarbeiten. Vor allem wäre auf das Passauer Frauenkloster Niedernburg¹³⁶⁾ zu verweisen, dem im Marktverkehr, Handwerk und in den Transportorganisationen noch über das 12. Jahrhundert hinaus eine bedeutsame Rolle zukam.

2) Wir haben im bayerisch-schwäbischen Raum zumindest ein Beispiel, wo am Anfang der Stadtentwicklung offensichtlich ein Gynäceum steht, nämlich in Wertingen¹³⁷⁾. Hier spielt der

132) UHL, S. 137.

133) Vgl. auch die (überholungsbedürftige) Untersuchung von W. WEIZÄCKER, Die familia des Klosters St. Emmeram in Regensburg, in: Verh. d. Hist. Ver. f. Oberpfalz u. Regensburg 92 (1951), S. 5–48; Zum 13. Jh.: M. THIEL, Das St. Emmeramer Register von 1275 in CLm 14992, seine Vorstufen und Nachläufer, in: ZBLG 33 (1970), S. 85–134, 542–635.

134) A. WEISSTHANNER, Die Traditionen des Klosters Schäftlarn 760–1305 (Qu. u. Erörterungen z. bayer. Gesch. NF 10/I) München 1953, nrr. 139, 141, 155, 160, 166, 170, 176, 181, 204, 228, 230, 236, 241, 251, 259 usw.

135) M. SCHATTEHOFER, Die Anfänge Münchens (wie Anm. 10), S. 9 ff.; DERS., Die geistliche Stadt, in: Der Mönch im Wappen. München 1960, S. 25.

136) HEUWIESER, Stadtrechtliche Entwicklung der Stadt Passau (wie Anm. 78), S. 29–33, 51 f., 60 ff., 83 ff.; BRANDL-ZIEGERT, S. 51 ff.

137) W. STÖRMER, Entstehung und frühe Entwicklung der Stadt Wertingen in Mittelschwaben, in: 700 Jahre Stadt Wertingen, hg. v. d. Stadt Wertingen. Wertingen 1974, S. 9–31.

im zweiten Herzogsurbar genannte *mons textorum* noch im 14. Jahrhundert eine Sonderrolle im Rahmen der Stadt. Dieser *mons textorum* stand auf ehemals staufischem Königsgut. Wir haben also auch in weltlichen Grundherrschaften mit Spezialhandwerkern, ja möglicherweise mit Massenfabrikation für den Markt zu rechnen, die aber auch Motivation zur Markt- und Stadtgründung sein konnte. Die Geschichte Wertingens zeigt, daß dieser Personenkreis nicht die volle städtische Freiheit erhielt, sondern stark grundherrschaftlich gebunden blieb. Das uns überlieferte Beispiel Wertingen wird so vereinzelt nicht gewesen sein, so daß wir auch mit dieser Kategorie von stadtherrlich gebundenen Handwerkern im Rahmen der frühen Stadtentwicklung zu rechnen haben. In Bayern gab es also hofrechtliche Vorläufer der Handwerksorganisationen. Ob freilich die Handwerker- und Zunftverbände in den bayerischen Städten seit dem 13./14. Jahrhundert eine direkte Weiterentwicklung von Verbänden unfreier Hofhandwerker im Sinne Rudolf Eberstadts¹³⁸⁾ sind, muß man in Zweifel ziehen. Die Frage stellt sich aber, wie sich die stadtherrlichen Handwerksverbände des Typs I zu diesen grundherrschaftlichen Organisationen verhielten, ob sie weitgehend assimiliert wurden oder nicht. Diese Frage läßt sich leider mangels Quellen bislang nicht beantworten.

Der von Lentze angesprochene Typ I der stadtherrlichen Handwerksverbände ist in Bayern sehr wohl vorhanden, ja er dürfte wohl von hier aus auch seinen Ausgang in den österreichischen Raum genommen haben. In Regensburg¹³⁹⁾ erhielt der Burggraf und nach ihm der bayerische Herzog Abgaben der Bäcker, Metzger, Brauer, Lederer, Chudewaner, Metschenken, Kürschner, Huter, Fragner und Schwertfeger; aber auch der Bischof als Mitstadtherr hatte Anteil an den Kammerabgaben der Handwerker; namentlich genannt sind lediglich die Bäcker, Metzger, Bierbrauer und Fragner. Darüber hinaus stehen die Bäcker in einer weiteren Beziehung zum bayerischen Herzog, da dieser allein 32 Brotverkaufsbänke auf dem Markt verlieh, und zwar offiziell nicht erblich. Neben diesen »Herzögern« gab es den zweiten Bäckerverband der »Bischofer«. Erst 1384 verzichteten Herzöge und Bischof auf die herrschaftliche Konzessionserteilung zum Betrieb lebenswichtiger Gewerbe. Daraus wird sichtbar, wie stark herrschaftlich gebunden eine ganze Reihe von Regensburger Handwerksverbänden lange Zeit waren.

Wie in anderen Städten¹⁴⁰⁾, so waren die Handwerker in Regensburg auch zunächst offenbar weitgehend in bestimmten Straßen zusammengefaßt; darüber berichten nicht nur die alten Straßennamen, sondern auch das sogenannte Dreistraßenrecht der Schuster (1244)¹⁴¹⁾. Dieses Dreistraßenrecht als das Recht der alteingesessenen Schuster zeigt aber auch, daß die Schuster

138) R. EBERSTADT, *Magisterium und fraternitas*. (Schmollers Forschungen XV 2) 1897; DERS., *Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters*. Leipzig 1909.

139) Zum folgenden s. HEIMPEL, *Gewerbe*, S. 55 ff.

140) So verzeichnet beispielsweise das Urbar des Passauer Domkapitels um 1220 in Passau eine *Strata sartorum*, eine *Strata textorum* und eine *Milchgazzen*: A. MAIDHOF, *Die Passauer Urbare II*. Passau 1939, S. 80, 82.

141) RUB I nr. 69.

im 13./14. Jahrhundert bei weitem nicht nur in den drei Schusterzeilen wohnten, sondern bereits weit über die Stadt verstreut waren.

München als Modell einer mehr oder weniger planmäßigen Gründung des 12. Jahrhunderts bietet eine übersichtlichere, weniger verworrene Zunftverfassung als Regensburg. Freilich greifen wir die Aussagen über ihre Gewerbeverfassung relativ spät, erstmals im sogenannten »Schusterprivileg« von 1290¹⁴²⁾. Dieses Privileg spricht ausdrücklich von einem Consortium magistrorum. Es stellt den Abschluß eines offenbar langen Streits zwischen den Schustern und den Lederern dar; dabei wird geregelt, daß »1. die Schuster das alleinige Recht erhalten, a) die fertigen Schuhe auf dem täglichen, Wochen- und Jahrmarkt in ihren Werkstätten und Krämen zu verkaufen, b) Leder auszuschneiden und in kleinen Stücken zu verkaufen«, 2) wird geregelt, daß den Lederern nur Handel und Verkauf des Leders und der Häute in großen oder in ganzen Stücken zugestanden werden soll¹⁴³⁾. Der Herzog gewährt also nicht den Lederern, die zur Kaufleuteschicht gehören, sondern den Schustern seine Unterstützung. Aber auch nicht jeder Schuster soll die genannte Vergünstigung erhalten, sondern nur jener, der in das consortium oder in den numerus der Schuhmachermeister aufgenommen worden ist. Dieses consortium ist nicht eine Gelegenheitsgesellschaft, sondern eine Genossenschaft von Handwerkern, die durch die Obrigkeit »sanktioniert« und zur Wahrung ihrer gewerblichen Interessen mit Vorrechten ausgestattet wird. Wenn auch das Münchener Schuhmacherprivileg zumindest deutliche Ansätze zum Zunfttyp II zeigt, so glaubt doch Schultheiß zu erkennen, daß bis weit ins 14. Jahrhundert von eigener Gerichtsbarkeit der Münchener Handelsverbände keine Rede sein kann.

Daß der Herzog um die Mitte des 13. Jahrhunderts den Zunfttyp II zu verhindern sucht, wird m. E. besonders deutlich in den Polizei- und Preisverordnungen Herzog Heinrichs für die Stadt Landshut vom Jahre 1256¹⁴⁴⁾. Zwar werden hier nicht Handwerker bzw. handwerkliche Organisationsformen genannt, aber sie sind offensichtlich angesprochen, wenn der Herzog ganz detaillierte Preis- und Warenverordnungen erläßt. Ihm geht es um Konstanz der Preise und Qualität der Waren. Offensichtlich will er verhindern, daß Preisabsprachen in den einzelnen Handwerken stattfinden, wie dies dann in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Wien so deutlich wird. Heinz Zatschek¹⁴⁵⁾ hat gezeigt, daß die Verbote des Wiener Stadtherrn, welche die unanimitates und Einungen der Gewerbetreibenden betreffen, nicht gegen die Zünfte an sich, sondern gegen deren geheime Preisabsprachen gerichtet sind. Derartige Einungen konnte aber nur eine Genossenschaft setzen, die einen Schwurverband bildete. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts läßt sich also in den bedeutenden Städten sowohl Österreichs als auch Altbayerns der Trend zu relativ selbständigen Handelsverbänden mit

142) DIRR, Denkmäler des Münchner Stadtrechts, nr. 21.

143) SCHULTHEISS, S. 43.

144) HERZOG, Landshuter UB I nr. 65.

145) ZATSCHEK (wie Anm. 127).

einem hohen Maß innerer Autonomie feststellen¹⁴⁶⁾. Die 1259 in Regensburg begegnenden Verbände der Gewandschneider, Scherer, Woller, Weber und Weiter, Lederer und Ircher sind offenbar ebenfalls auf dem Weg zu diesem Typ II.

8. Schluß

Fassen wir unsere bisher gewonnenen fragmentarischen Kenntnisse von frühen Organisationsformen des städtischen Meliorats und des Handwerks im bayerisch-österreichischen Raum zusammen, so kommen wir zu folgender Bilanz:

- 1) Um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert macht sich erstmals in jenen Städten, die nicht mit einem Bischofssitz unmittelbar verbunden waren, eine erstaunliche Kraft zur politischen Durchsetzung städtischer Interesssen bemerkbar. Aus diesem Faktenmaterial, das München, Reichenhall und Wien bieten, wird man kaum vom historischen Ansatz her gesamtstädtische Aktionen, sondern vielmehr coniurationes erkennen dürfen, die ihren Kern in der führenden Kaufleuteschicht hatten. Was immer im einzelnen die Begriffe Eidgenosse, coniuratio, Einung bedeuten, sie werden jedenfalls im 13. Jahrhundert von den bayerisch-österreichischen Stadtherren als gefährliche Entwicklung angesehen, die es einzudämmen gilt.
- 2) Begriffe wie Kaufmannsgilde kommen in unseren südostdeutschen Quellen nie vor, doch ist nicht auszuschließen, daß Ansätze dazu vorhanden sind, und zwar eher im 10. Jahrhundert als später. Die mächtigen, sozial heterogenen Salinarii cuncti im Reichenhall des 10. Jahrhunderts scheinen jedenfalls in einem gildeartigen Verband zusammengeschlossen gewesen zu sein, an den sich auch der Herzog wendet. Und die Kaufleute der Raffelstettener Zollordnung wird man sich kaum anders als im Rahmen eines größeren Schutzverbandes vorstellen können.
- 3) Die stärksten Organisationen händlerischer wie zünftischer Art werden im Salzwesen und im Transportgewerbe sichtbar. Es ist kein Zufall, daß vornehmlich das Transportproblem des Salzes, d. h. auch dessen Absatzproblem, die Basis für jene Laufener Institutionen der Schiffsherren und der Ausfergen wurde, die ihre Kontinuität bis in die Neuzeit bewahren konnten.
- 4) Wir meinen auch, daß sich hinter dem Regensburger Hansgrafen und der Regensburger »Hans« im endenden 12. und im 13. Jahrhundert aller Wahrscheinlichkeit nach eine Kaufmannshanse verbirgt, die vornehmlich am Donauweg orientiert ist. Die bedeutende

146) Besonders in Passau: K. SITTLER, Bischof und Bürgerschaft in der Stadt Passau vom 13. Jahrhundert bis zum Laudum Bavaricum 1535. Passau 1937, S. 18, 21, 28, 57. Zu Freising vgl. BRANDL-ZIEGERT, S. 70f. Zu Ingolstadt s. R. LISTL, Die Ingolstädter Handwerkerverbände bis zur beginnenden Neuzeit im Rahmen der allgemeinen Entwicklung des Zunftwesens in Deutschland, in: Sammelbl. d. Hist. Vereins Ingolstadt 66 (1957).

- Rolle des Hansgrafen und der Regensburger Hans auf dem Markt zu Enns (an der Grenze zw. Ober- und Niederösterreich) wäre sonst schwer zu erklären. Neben diesen vornehmlich durch Fernhandel bedingten »Verbänden« begegnen im 13. Jahrhundert in einer Reihe von bayerisch-österreichischen Städten die sozial deutlich hervorgehobenen »Ritterbürger«. Ob diese freilich auch feste Verbände und »Kultgemeinden« bildeten, läßt sich aus den Quellen nicht ersehen.
- 5) Am Beispiel Regensburg wird die Bedeutung der »Hausgenossen« im Rahmen der städtischen Wirtschaft offensichtlich. Diese Hausgenossen werden vor allem aus den Quellen des Reichsklosters St. Emmeram sichtbar, dann aber im 13. Jahrhundert als die »geschworenen Hausgenossen«, die die Stelle von Schöffen im Schultheißen- und im Friedgericht der Stadt einnehmen. Man wird annehmen müssen, daß nicht nur in Regensburg, sondern auch in den übrigen bayerischen Bischofsstädten die Hausgenossen verschiedener Rechtskreise, vor allem des Bischofs, teilweise noch mehr der Reichsklöster, bis ins 12. Jahrhundert eine große Rolle spielen. Lange Zeit scheuen offenbar hochangesehene Bürger nicht davor zurück, sich in die Zinspflichtigkeit und in die Hausgenossenschaft eines Reichsklosters der Stadt zu begeben; sie scheinen noch in der Zeit, als das urbanum ius stärker ausgebildet war, eine wichtige Schutz- und Wirtschaftsfunktion dargestellt zu haben. Wie wenig man den Begriff »Hausgenossen« selbst in der reichsstädtischen Sphäre Regensburgs als diffamierend empfand, beweist die Namengebung der »geschworenen Hausgenossen« und der Münzerhausgenossen.
 - 6) Diesem Sachverhalt entspricht, daß fraternitates (Bruderschaften) einzelner Klöster der Stadt, denen Personen verschiedenen Rechtsstatus' beitreten, über ihre religiösen Gemeinschaftsfunktionen hinaus auch bisweilen wirtschaftliche Aspekte zeigen. Auffällig sind jedenfalls die weitreichenden wirtschaftlichen Verbindungen von Geschäftsleuten, die die fraternitas eines bisweilen von ihrem Geschäftssitz weitabgelegenen Klosters wählen, was doch auch wirtschaftliches Interesse an diesem Kloster erahnen läßt.
 - 7) Auch in den Frühstadien der Zünfte werden noch starke familiabezogene Bindungen der einzelnen Handwerke sichtbar, selbst bei den so stark abgesicherten Laufener Ausfargen. Die rechtliche Zunftentwicklung geht im bayerisch-österreichischen Raum offensichtlich relativ langsam vor sich. Das Gewicht der faktischen Freiheiten läßt sich an Hand der dürftigen Quellenlage kaum abschätzen.
- Für die Tatsache, daß kirchliche Institutionen in den hochmittelalterlichen Städten Bayerns offensichtlich stark organisationsbildend im Bereich der Wirtschaft gewirkt haben, obgleich das Bayern des 11. Jahrhunderts sehr stark vom Königtum beherrscht wurde und Regensburg als Stadt des Königs und des Herzogs anzusprechen ist, gibt es durchaus eine plausible Erklärung. Denn gerade die Könige bzw. Kaiser des 11. Jahrhunderts haben die Reichskirche in Bayern entscheidend gefördert. Für die Tatsache, daß Reichsklöster – sogar bisweilen zuungunsten der Reichsbischöfe – integrierende Aufgaben des Markt- und Transportverkehrs erhielten, wird man als Musterbeispiel das Passauer Nonnenkloster Niedernburg unter Heinrich II. ansehen dürfen. Die Ansätze zu einer ähnlichen Entwicklung St. Emme-

rams in Regensburg scheinen älter zu sein, möglicherweise sogar auf Kaiser Arnulf von Kärnten zurückzugehen. Königliche Wirtschaftsinteressenwahrung scheint also in Bayern weitgehend auf die Schultern der Reichsklöster übertragen worden zu sein, während man der Grafschaftsorganisation mehr die Schutzfunktionen im Rahmen des frühen Geleitswesens zuwies.

Wann und wie die Einschmelzung der verschiedenartigen »Genossenschaften« in das Bürgerrecht erfolgte, ist immer noch schwer faßbar. Gerade Regensburg ist ein treffliches Beispiel dafür, wie zahlreiche Rechtssphären lange Zeit nebeneinander herliefen und sich überschnitten. Wie in anderen Bereichen der mittelalterlichen Geschichte bereiten auch für unsere Fragestellungen die Übersetzungsprobleme große Sorgen. Wir haben deshalb die Quellenbegriffe gewissermaßen im Raum stehen lassen, wobei wir uns freilich darüber im klaren sind, daß man auch im Bereich der Organisationsformen des Meliorats den Begriffslösungsvorschlag, den H. Lentze bezüglich der Zünfte entwickelt hat, nicht akzeptieren kann.

Für die Erforschung innerstädtischer Kommunitäten¹⁴⁷⁾ besonders hinderlich ist der Tatbestand, daß wir bestenfalls knappe rechtliche oder wirtschaftliche Normen in den schriftlichen Quellen finden, nicht aber rituelle. Für das Früh- und Hochmittelalter werden auch durch die sonst so nützliche interdisziplinäre Zusammenarbeit mit historischer Volkskunde und Kunstgeschichte die mannigfaltigen zeremoniellen und symbolischen Formen dieser Kommunitäten nicht rekonstruierbar. Gerade dies könnte uns aber den entscheidenden Zugang zum Verständnis der Einzelgruppen bringen, denn der Wert der Riten lag für die Mitglieder einer Gruppe vor allem in der Erfahrung des Einsseins und der Findung der eigenen Identität. Solange uns die Einsicht in die Wirksamkeit dieser Rituale fehlt, werden wir bestenfalls schemenhaft Wirklichkeit und Wandel der einzelnen Kommunitäten erfahren können.

147) Abschließend sei noch verwiesen auf zwei Kapitel der jüngst erschienenen wichtigen Salzburger Stadtgeschichte: H. DOPSCH, P. M. LIPBURGER, Die rechtliche und soziale Entwicklung, in: Geschichte Salzburgs. Stadt und Land I, 2, hrsg. v. H. DOPSCH, 1983 (erschienen 1984), S. 675–746; H. DOPSCH, Die wirtschaftliche Entwicklung, in: ebenda, S. 757–835. Diese Kapitel erschienen erst kurz vor Abschluß des Drucks unseres Bandes und konnten nicht mehr herangezogen werden.